

## **Landesplanerische Beurteilung**

im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

für das Vorhaben

### **Neubau einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen**

**am Standort Suckwitz,**

**Gemeinde Reimershagen,**

**Gemarkung Suckwitz, Flur 2, Flurstück 94/1**

**- Landkreis Rostock -**

Rostock, 05.02.2016

Träger des Vorhabens:

Thomas Schulz  
Gerdshagen 31  
18276 Lohmen

Durchführung des Verfahrens:

Amt für Raumordnung und Landesplanung  
Region Rostock  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

## Inhaltsverzeichnis

A.	Ergebnis des Raumordnungsverfahrens.....	3
I.	Gesamtergebnis.....	3
II.	Hinweise für das Genehmigungsverfahren .....	4
B.	Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang.....	6
C.	Angewandtes Verfahren.....	7
I.	Grundlagen .....	7
II.	Zeitablauf.....	7
D.	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen und ermittelte Belange .....	8
E.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung und raumordnerische Abwägung .....	23
I.	Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens .....	23
I. 1.	Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich Siedlungsentwicklung .....	23
I. 2.	Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich Tourismus .....	24
I. 3.	Raumbedeutsame Auswirkungen auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft.....	28
I. 4.	Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich Verkehr .....	31
I. 5.	Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich sonstige technische Infrastruktur .....	34
I. 6.	Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung.....	34
I. 7.	Raumordnerische FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	46
I. 8.	Raumordnerische Artenschutzprüfung .....	47
II.	Raumordnerische Gesamtabwägung .....	48
F.	Abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren .....	50
	Abkürzungsverzeichnis .....	51

## A. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

### I. Gesamtergebnis

Der Neubau einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen in der Gemeinde Reimershagen westlich der Ortslage Suckwitz (Gemarkung Suckwitz, Flur 2, Flurstück 94/1) ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn die folgenden Maßgaben erfüllt werden:

1. Durch den Vorhabenträger sind weitere Maßnahmen zur Reduzierung der von der Schweinemastanlage ausgehenden Emissionen bezüglich Ammoniak und Geruch zu realisieren, mit denen
  - a. erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen im FFH-Gebiet „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) und
  - b. erhebliche Geruchsbelastungen in der Ortslage Oldenstorf

sicher ausgeschlossen werden können.

*Hinweis: Seitens des Vorhabenträgers wurde im Oktober 2015 mitgeteilt, dass im Unterschied zu dem im Raumordnungsverfahren dargestellten Vorhaben für das Genehmigungsverfahren die Installation einer Abluftreinigungsanlage eingeplant wird. Die untere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass mit einer solchen Anlage die Maßgabe erfüllt wird.*

2. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollen vorzugsweise dazu dienen, die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Anlage der vom Vorhabenträger vorgesehenen Eingrünung mittels einer Hecke ist dabei auf ein solches Maß zu begrenzen, welches die Wirksamkeit der Maßnahme ausreichend sicher stellt.
3. Die Gülleausbringung auf den in den Verfahrensunterlagen vom Oktober 2012 dargestellten Grünlandflächen nordwestlich von Suckwitz entlang der Bresenitz sowie unmittelbar nördlich von Suckwitz ist dauerhaft zu unterlassen.

*Hinweis: In den Verfahrensunterlagen vom April 2015 wurden diese Flächen bereits nicht mehr als für die Gülleausbringung vorgesehen dargestellt.*

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass es keine maßgebenden fachlichen, öffentlichen oder sonstigen Belange gibt, die aus raumordnerischer Sicht der Realisierung dieses nach BauGB privilegierten Vorhabens am beantragten Standort entgegen stehen.

## II. Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Bezüglich des Vorhabens Schweinemastanlage Suckwitz mit 7.936 Tierplätzen wurden Belange ermittelt, die für die Prüfung der Raumverträglichkeit nicht relevant waren und daher im Raumordnungsverfahren nicht oder nicht abschließend überprüft wurden. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Über deren Relevanz soll in einem sich anschließenden Genehmigungsverfahren entschieden werden. In Klammern wird auf den maßgeblichen Stellungnehmer hingewiesen, die entsprechenden Stellungnahmen werden der zuständigen Genehmigungsbehörde (StALU MM) durch die untere Landesplanungsbehörde nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens zur Verfügung gestellt.

- Überprüfung der Gutachten zur Prognose der Ammoniak- und Geruchsimmissionen sowie der ihnen zugrunde liegenden Gutachten
  - o Meteorologisches Gutachten: Auftreten von Kaltluftabflüssen aufgrund vorhandener Hangneigungen sowie von besonderen Wetterlagen (BUND M-V; NABU M-V; Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“)
  - o Qualifizierte Prüfung des DWD: Angaben zu Hangneigungen und Geländeunebenheiten am Vorhabenstandort, Übertragbarkeit der Wetterdaten der Station Schwerin auf den Vorhabenstandort (abweichende Bodenrauigkeit des Geländes Z0,eff) (BUND M-V, Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“)
  - o Immissionsprognose: zum Ansatz des Reduktionspotentials der RAM-Fütterung, zu den spezifischen Emissionen, zu den UBA-Datensätzen, zur abweichenden Bodenrauigkeitsklasse vom Corinekataster im Rahmen der Geruchsprognose (StALU MM); der Ansatz einer ganzjährig konstanten Abluftgeschwindigkeit (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V); zur Quellmodellierung (RA U. Werner).
- Überprüfung der Betroffenheit der nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Allee (L 11) sowie der einseitigen Baumreihe (Weg nach Hohen Tutow) aufgrund von Emissionswirkungen der geplanten Anlage (LUNG M-V, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide).
- Überprüfung der Notwendigkeit zur gesonderten Betrachtung des Flächennaturdenkmales „Orchideenbruchwald am Brummelwitz“ (LUNG M-V, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide).
- Überprüfung der im Artenschutzfachbeitrag angewandten Methode zur Fledermauserfassung sowie ggf. vernachlässigter bestehender Wochenstubenquartiere von 3 Fledermausarten (LUNG M-V, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, BUND M-V).
- Überprüfung der im Artenschutzfachbeitrag enthaltenen Darstellungen zur Fischottergefährdung und zur Betroffenheit der Zauneidechse.
- Überprüfung der Notwendigkeit ergänzender Betrachtungen zur Betroffenheit der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke (LUNG M-V, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, BUND M-V, RA U. Werner).
- Überprüfung der Notwendigkeit ergänzender Erläuterungen zur Wasserrahmenrichtlinie (StALU MM, Abteilung Wasser und Boden).
- Überprüfung, ob freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden Belastungssituation der Oberflächengewässer infolge der Düngung landwirtschaftlicher Flächen mit dem Vorhabenträger vereinbart werden können (StALU MM).
- Überprüfung der Belange der Seuchengefahr (Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“).

- Überprüfung der Menge der anfallenden Gülle, der erforderlichen Lagerkapazitäten sowie der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Gülleausbringung (Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“).
- Beizubringen: Aussagen zur Einhaltung von Vorsorgewerten nach BBodSchV, Anhang 2 Nr. 4 (LUNG M-V, Abt. Geologie und Umweltinformation).
- Beizubringen: Betrachtungen zu Bioaerosol-Immissionen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 4250 (StALU MM, Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“).
- Beizubringen: Bauhygienische Nachweise (entsprechend den Punkten 1 bis 6 der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V).
- Beizubringen: Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der im Plangebiet ernsthaft anzunehmenden Bodendenkmale anhand allgemeiner Prüfmethode sowie Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, untere Denkmalpflegebehörde).
- Beizubringen: Bauordnungstechnische Nachweise (u.a. statische Nachweise, Brandschutztechnisches Konzept) (Bauaufsichtsbehörde, StALU MM).
- Beizubringen: Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für die geplante Brunnenanlage sowie für die Niederschlagsversickerung (untere Wasserbehörde).
- Festzusetzen: bereits vom Vorhabenträger vorgeschlagene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V).
- Festzusetzen: Verpflichtung zu Ersatzaufforstungen, falls es zu einem flächigen Absterben von Wald in nächstgelegenen Waldgebieten infolge anlage- oder betriebsbedingter Emissionen kommen sollte (Landesforstanstalt M-V).

#### Weiterhin:

- Beteiligung des Betreibers der Gashochdruckleitung im Genehmigungsverfahren, Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände (Bergamt M-V).
- Beteiligung der sachlich und örtlich zuständigen Behörde für Belange des Brand- und Katastrophenschutzes (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V).
- Vor der Bauphase: Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes (Empfehlung des Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V).
- Vor der Bauphase: Erlaubnis der Straßenbauverwaltung für die Zufahrt zur L 11 (Straßenbauamt Stralsund, Stellgn. enthält konkrete Hinweise für die Planung).
- Vor der Bauphase: Beachtung der „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ (WEMAG AG).
- Vor der Bauphase: Beachtung von Auflagen und Hinweisen zum Schutz der Erdgashochdruckleitung, LWL-Kabel und Begleitkabel sowie des Merkheftes „Auflagen und Hinweise zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ (GASCADE Gastransport GmbH).
- In der Bauphase: Bodenkundliche Baubegleitung (LUNG M-V, Abt. Geologie und Umweltinformation).

## B. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang

Herr Thomas Schulz, Landwirt aus Gerdshagen, Gemeinde Lohmen, plant auf einer Fläche von 23.200 m<sup>2</sup> (zuzüglich Flächen für die Zufahrt) den Neubau und Betrieb einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen. Der geplante Vorhabenstandort liegt an der Landesstraße L 11 in der Gemeinde Reimershagen zwischen den Ortschaften Oldenstorf im Westen und Suckwitz im Osten auf dem Flurstück 94/1, Gemarkung Suckwitz, Flur 2. Er liegt planungsrechtlich im Außenbereich und wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Im Zuge des Vorhabens sollen folgende Anlagen errichtet werden:

- 2 Stallgebäude mit einer Größe von 84,44 m x 24,79 m und einer Kapazität von jeweils 2.048 Tierplätzen für Mastschweine sowie Schwarz-Weiß-Bereich mit Hygieneschleuse und Sozialtrakt,
- 2 Stallgebäude mit einer Größe von 74,74 m x 24,79 m und einer Kapazität von jeweils 1.920 Tierplätzen für Mastschweine,
- Futtersilos (5 Stück mit ca. 40 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen sowie 2 Hochsilos, h=18,76 m, Durchmesser 12,73 m, Fassungsvermögen 1.600 t),
- 2 Güllebehälter (je ca. 5.000 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, Abdeckung mit Leca-Schüttung, Außendurchmesser 35,80 m, Höhe 5,22 m, maximale Einbindetiefe in den Boden bis zu 1 m, je nach Baugrund).

Die Mastschweine werden mit einem Gewicht von 27 kg aus einem Betrieb zugekauft und sollen mit einem Schlachtgewicht von 110 kg ausgestallt werden. Sie werden auf Betonspaltenboden gehalten. Aus einer zeitlichen Verschiebung bei der Einstellung der Tiere ergibt sich, dass jede Woche ein Abteil ausgestallt und gereinigt wird und gleichzeitig ein neues Abteil belegt werden kann. Pro Woche werden 480 Mastschweine abtransportiert.

Laut schriftlicher Mitteilung vom Oktober 2015 plant der Vorhabenträger abweichend von der bisherigen Planung die Installation einer Abluftreinigungsanlage. Erst die Unterlagen zum Genehmigungsverfahren werden hierzu detaillierte Ausführungen enthalten.

Insgesamt werden nach Inbetriebnahme der Schweinemastanlage des Vorhabenträgers ca. 11.900 m<sup>3</sup> Gülle pro Jahr anfallen. Die Lagerkapazität der Güllebehälter ist laut Verfahrensunterlagen für mind. 6 Monate ausgelegt.

Bei dem Betrieb des Vorhabenträgers handelt es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb im Sinne des § 201 BauGB. Aktuell werden 634 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Laut schriftlicher Mitteilung des Vorhabenträgers vom Oktober 2015 wurden in 2015 neue Bewirtschaftungsverträge über weitere 300 ha landwirtschaftlicher Flächen abgeschlossen, so dass über 900 ha Flächen zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind ausreichend, um mindestens die Hälfte des Futters für die Schweinemastanlage im eigenen Betrieb produzieren zu können. Somit handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben lt. § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 1.

Die Verkehrserschließung soll über eine noch zu errichtende Anbindung an die L 11 zwischen den Ortslagen Suckwitz und Oldenstorf erfolgen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden drei Arbeitsplätze in der Landwirtschaft geschaffen. Außerdem ist davon auszugehen, dass in vor- und nachgelagerten Bereichen weitere Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.

Neben dem vom Vorhabenträger bevorzugtem Standort wurden keine alternativen Standorte in das Raumordnungsverfahren eingebracht.

## **C. Angewandtes Verfahren**

### **I. Grundlagen**

Das Raumordnungsverfahren ist ein dem Zulassungs- und Genehmigungsverfahren vorgelagertes Prüf- und Abstimmungsverfahren. Die gesetzliche Grundlage bilden § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit der Raumordnungsverordnung und § 15 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V). Es dient der Überprüfung von raumbedeutsamen Vorhaben hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie der Abstimmung mit sonstigen Planungen und Maßnahmen. Auch für die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung bilden die Erfordernisse der Raumordnung den Bewertungsmaßstab. Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele für europäische Schutzgebiete gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sowie der Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist ebenfalls Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. Diese Prüfungen werden insoweit durchgeführt, wie sie für eine Einschätzung der Zulässigkeit des Vorhabens in der geplanten Art und Größe beim gegenwärtigen Planungsstand möglich und erforderlich sind. Fachgesetze und -verordnungen werden in die Ermittlung der Vereinbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung einbezogen, indem eine mögliche Betroffenheit auf Grundlage des vorliegenden (noch nicht abschließenden) Planungsstandes des Vorhabens abgeschätzt wird.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 LPIG M-V bei der unteren Landesplanungsbehörde, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock.

Eine abschließende Prüfung bezüglich der Einhaltung von Fachgesetzen und -verordnungen erfolgt erst im Zulassungsverfahren auf der Grundlage präzisierter Planunterlagen (vgl. auch Kapitel A.II). Daher kann auch erst zu diesem Zeitpunkt abschließend über die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und die Einhaltung artenschutzrechtlicher Anforderungen entschieden werden.

### **II. Zeitablauf**

Mit Schreiben vom 25.03.2011 wurde das geplante Vorhaben beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock angezeigt. Die Entscheidung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, getroffen und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung am 02.05.2011 mitgeteilt. Wesentliche Gründe für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sind die geplante Tierplatzzahl (7.936), die deutlich über dem Schwellenwert (3.000) liegt, für den gemäß Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, die Lage im Tourismusschwerpunktraum und die zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens (Immissionen, Verkehr). Am 18.08.2011 erfolgte im Rahmen einer Anlaufberatung für das Raumordnungsverfahren eine Vorstellung des Vorhabens sowie des geplanten Untersuchungsumfangs. Im Ergebnis der Beratung und im Ergebnis der nachträglichen Abstimmung des Untersuchungsrahmen in Bezug auf den Artenschutz mit dem LUNG M-V wurden dem Vorhabenträger Hin-

weise bezüglich Art und Umfang der für das Raumordnungsverfahren beizubringenden Verfahrensunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, gegeben. Auf den Ergebnissen aufbauend, erstellte der Vorhabenträger die Verfahrensunterlagen. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Auslegung der Unterlagen am 19.11.2012 eröffnet.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behörden, anerkannte Umweltverbände usw.) fand in der Zeit bis zum 17.12.2012 statt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegungen der Verfahrensunterlagen, die zuvor in jeweils ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden war, in den Ämtern Güstrow-Land und Krakow am See sowie in der verfahrensführenden Behörde in Rostock. Darüber hinaus wurden die Verfahrensunterlagen für die Dauer des Beteiligungsverfahrens unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt. Für die Mitteilung von Stellungnahmen bestand eine Frist bis zum 04.01.2013. Anträge auf Fristverlängerungen wurden gewährt.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erwiesen sich die Verfahrensunterlagen insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete, der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Einhaltung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie der Betroffenheit des Tourismus als überarbeitungs- und ergänzungsbedürftig. Deshalb wurde das Raumordnungsverfahren am 26.02.2013 von der Obersten Landesplanungsbehörde ausgesetzt.

Nach verschiedenen Abstimmungsgesprächen mit zuständigen Fachbehörden fand am 10.07.2013 eine ergänzende Anlaufberatung statt, auf der Inhalt und Umfang der erforderlichen Überarbeitungen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen zu den Themen Tourismus, FFH-Verträglichkeit, Artenschutz und Wasserrahmenrichtlinie festgelegt wurden.

Nach Übergabe vollständiger, überarbeiteter und ergänzter Unterlagen durch den Antragsteller am 13.05.2015 erfolgte die Wiederaufnahme des Verfahrens mit deren Auslegung vom 15.06. bis zum 14.07.2015 in den oben bereits genannten Institutionen und einer Beteiligungsfrist bis 28.07.2015. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt und die Öffentlichkeit einbezogen. Anträge auf Fristverlängerungen wurden gewährt.

Mit der jetzt vorgelegten landesplanerischen Beurteilung ist das Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

## **D. Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen und ermittelte Belange**

Die Beteiligten wurden im Rahmen der Anhörungsverfahren 2012 und 2015 gebeten, das Vorhaben im Rahmen ihrer jeweils wahrzunehmenden Belange zu beurteilen und eine Stellungnahme abzugeben. 52 Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben, 46 haben Stellungnahmen abgegeben. Daneben wurden 110 Stellungnahmen Privater eingereicht. Dabei handelt es sich um eigene Schreiben, Unterschriftenlisten oder Schreiben des Rechtsanwalts U. Werner sowie der Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“ jeweils in Vertretung von Einzelpersonen und Familien. Insgesamt haben sich ca. 250 Privatpersonen eingebracht, bei denen es sich überwiegend um GrundstückseigentümerInnen bzw. BewohnerInnen aus den Ortslagen Suckwitz, Reimershagen, Oldenstorf, Lohmen, Groß und Klein Breesen handelt.



Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen in zusammengefasster Form wiedergegeben, wobei das Datum der für die aufgeführten Belange maßgeblichen Stellungnahme(n) benannt wird (Ausnahme: zusammengefasst wiedergegebene Stellungnahmen Privater). Einige Stellungnehmer haben sich Stellungnahmen Anderer vollständig oder in Teilen zu Eigen gemacht.

### **Bundesbehörden**

Das *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr* (Stellgn. vom 26.06.2015) teilt mit, dass Belange der Bundeswehr nicht berührt werden.

### **Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das *Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V* (Stellgn. vom 05.12.2012) teilt mit, dass die Landgesellschaft mbH M-V als verfassungsbefugte Stelle zu beteiligen sei.

Durch die *Landgesellschaft M-V mbH* (Stellgn. vom 10.06.2015) werden keine Bedenken erhoben oder Hinweise vorgebracht.

Das *Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V* (Stellgn. vom 01.07.2015) geht auf die Lage des Vorhabenstandortes im Tourismusschwerpunktraum ein. Hingewiesen wird auf bestehende maßgebliche touristische Infrastrukturen, den geplante Ferienpark in Reimershagen (12 Ferienwohnungen, 30 Betten) sowie die bestehenden Vermarktungsstrukturen. Entsprechend den Ausführungen in den Verfahrensunterlagen sei davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Bau und Betrieb der Schweinemastanlage in Bezug auf Landschaftsbild, Geruch und Verkehr unmittelbare Auswirkungen auf die weitere wirtschaftliche und touristische Entwicklung, insbesondere in der Gemeinde Reimershagen und angrenzend Lohmen nahezu ausgeschlossen sind. Aus touristischer Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn die vom Vorhabenträger vorgesehenen umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Das *Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg* (Stellgn. vom 05.03.2015 sowie vom 28.06.2015) teilt mit, dass aus wasser-, bodenschutzrechtlicher und landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Immissionsschutzrechtlich werden keine weiteren Nachforderungen erhoben. Detailfragen zum Ansatz des Reduktionspotentials der RAM-Fütterung, zu den spezifischen Emissionen, zu den UBA-Datensätzen, zur abweichenden Bodenrauhigkeitsklasse vom Corinekataster u.a. könnten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Vorsorglich wird auf einen neuen Stand der Daten zur Hintergrundbelastung Stickstoff (Bezugsjahr 2009) und auf die seit August 2014 als Weißdruck vorliegende VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1 „Bioaerosole...“ hingewiesen. Mit Stellungnahme vom 18.12.2012 wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die abweichende Rauigkeitslänge im Rahmen der Geruchsprognose im Genehmigungsverfahren noch zu begründen sei, dass die Anwendung der Auslegungshinweise der GIRL zu Ziffer 3.1 für die Ortslage Oldenstorf plausibel und nachvollziehbar sei und dass für das Genehmigungsverfahren ein brandschutztechnisches Konzept vorzulegen ist. Zur Verminderung von Emissionen und zur Verbesserung der Gesamtsituation der Immissionen wird der Einbau einer Abluftreinigungsanlage empfohlen. Die Stellungnahme vom 05.03.2015 wurde im Zuge der Beteiligung ausgewählter Behörden bei der Prüfung der Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen durch die Abteilung Wasser und Boden abgegeben. Hier wird festgestellt, dass die vorliegenden Unterlagen ausreichend sind, soweit sich die Prüfung der Raumbedeutsamkeit ausschließlich auf die Einhaltung derzeit gültiger nationaler Rechtsvorschriften bezieht. Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet der betroffenen Gewässer auch außerhalb des in diesem Ver-

fahren behandelten Vorhabens nach den derzeit gültigen Regeln stattfindet, sei eine Raumbedeutbarkeit in Bezug auf die Belange der EU-WRRL formal nicht begründbar. Vom Gutachter wird dargestellt, dass dem Verschlechterungsverbot durch Erhaltung des gegenwärtigen Düngestatus grundsätzlich Rechnung getragen wird und insofern auch keine grundsätzlichen Änderungen zu bisheriger Nutzung der Flächen erfolgt. Es werden Hinweise gegeben, wie die Unterlagen zur WRRL im (nachfolgenden) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkretisiert werden sollten.

Vom *Bergamt Stralsund* (Stellgn. vom 24.07.2015) zu vertretende bergbauliche Belange werden nicht berührt. Hingewiesen wird auf die den Vorhabenstandort tangierende Gashochdruckleitung, deren Sicherheitsabstände einzuhalten sind und deren Betreiberfirma im laufenden und allen weiteren Verfahren zu beteiligen ist.

Das *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Abteilung Geologie und Umweltinformation* (Stellgn. vom 22.08.2015, Posteingang vom 27.07.) macht auf Fehler in den Unterlagen im Abschnitt 3.4.3 Raumanalyse aufmerksam (hinsichtlich Beschreibung und Schutzwürdigkeit betroffener Böden). Hingewiesen wird weiterhin auf Erfordernisse im Genehmigungsverfahren (Vorbetrachtung für die Lagerung, Behandlung und Ausbringung von Gülle, ggf. Aussagen zur Einhaltung von Vorsorgewerte nach BBodSchV) und auf die Erforderlichkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauphase.

Das *Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide* teilt mit (Stellgn. vom 27.07.2015 und 02.01.2013), dass die geplante Schweinemastanlage als nicht raumverträglich beurteilt wird und die Unterlagen unvollständig und fehlerhaft seien. Es sei davon auszugehen, dass die geplante Anlage den weiteren Ausbau touristischer Angebote im Tourismusschwerpunktraum verhindert, wertvollen Boden nachhaltig zerstört, Schlaf- und Rastgebiete von Zielarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes zerschneidet und durch Nährstoffanreicherungen die Habitatverhältnisse für Zielarten nachhaltig verändern wird, sich das Landschaftsbild nachhaltig verschlechtert, die Gefahr der Verunreinigung von Grundwasser mit Nitraten deutlich erhöht wird und dass sich empfindliche Teilräume von FFH-Gebieten wie dem Breeser See oder dem Bolzsee nachhaltig in ihren wertgebenden Bestandteilen verschlechtern. Das meteorologische Gutachten wird in den Punkten real vorhandene Hangneigung (Auftreten von Kaltluftabflüssen) und hinsichtlich der Verwendung von Wetterdaten der Station Schwerin (wegen abweichendem Umgebungsrauigkeitsindex) als nicht zutreffend bewertet. Kritisiert werden bezüglich des Artenschutzfachbeitrages die angewandte Methode zur Fledermauserfassung, vernachlässigte bestehende Wochenstubenquartiere von 3 Fledermausarten, die Darstellungen zur Fischottergefährdung, die unzureichend ermittelte Betroffenheit der Zauneidechse sowie die fehlende Auseinandersetzung mit der Betroffenheit der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke; bezüglich des Tourismus die lückenhaften Bestandsdarstellungen, die unzureichende Befassung mit dem Naturparkplan Nossentiner/Schwinzer Heide und dem Ziel der Stärkung der landschaftsgebundenen Erholung; bezüglich des Bodenschutzes die Nichtberücksichtigung raumordnerischer Grundsätze zum Bodenschutz; bezüglich des Gülleanfalls die Angaben zur Güllemenge, zum Wasserbedarf und zu Niederschlagsmengen; bezüglich der Immissionsprognose die Emissions- und Immissionsberechnungen hinsichtlich Ammoniak und Geruch (Grundlagen der Ausbreitungsrechnung, angesetzte Stickstoffmengen); bezüglich potentiell betroffener Schutzgebiete die fehlende Berücksichtigung eines Flächennaturdenkmales und die Nichtberücksichtigung eines FFH-Lebensraumtypes (91E0) am Ausfluss des Brummelwitz; bezüglich der Auswirkungen auf Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes

„Nossentiner/Schwinzer Heide“ die unzureichende Auseinandersetzung mit den Gefahren allmählicher Nährstoffanreicherungen in Lebensräumen des Eisvogels, der Rohrdommel und weiterer Arten.

Die *Landesforstanstalt M-V* (Stellgn. vom 07.12.2012) teilt mit, dass sich durch das Vorhaben hinsichtlich forstbehördlich genehmigungspflichtiger Tatbestände aktuell keine Erfordernisse ergeben. Mit einem Absterben von Waldbeständen infolge zusätzlicher Emissionen durch die beantragte Anlage sei nicht zu rechnen. Dennoch wird Aufnahme einer Maßgabe in einem späteren Genehmigungsbescheid gefordert, welche die erforderlichen Ersatzaufforstungen regelt, sollte es infolge des Anlagenbetriebs zum flächigen Absterben von Wald in den nächstgelegenen Waldgebieten in 580 m, 700 m bzw. 1.400 m Entfernung kommen.

Das *Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V* (Stellgn. vom 27.10.2015) teilt mit, dass im Bereich des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand Denkmale bekannt oder ernsthaft anzunehmen sind. In der Umweltprüfung seien die Auswirkungen des Vorhabens auf die Denkmale zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Das *Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V* (Stellgn. vom 04.06.2015) stimmt den vorliegenden Unterlagen aus bauhygienischer Sicht zu. In der Stellungnahme vom 12.11.2012 werden Bedenken gegen die ganzjährige Gewährleistung der angesetzten konstanten Abluftgeschwindigkeit aus Gründen des Wärmeschutzes im Winter aufgeführt. Bezüglich des Mindestabstandes nach TA-Luft wird eine Korrektur gefordert. Für Biotop 1 (Kleingewässer) ist ein Irrelevanzwert von 3 kg N/ha\*a anzusetzen. Weitere Hinweise beziehen sich auf ein eventuell anstehendes Genehmigungsverfahren.

Das *Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V* (Stellgn. vom 26.07.2015) teilt mit, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde zu beteiligen und vor Baubeginn Erkundigungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung einzuholen.

Das *Straßenbauamt Stralsund* (Stellgn. vom 27.07.2015) weist darauf hin, dass zur Erschließung der Tierhaltungsanlage nur eine Zufahrt an der L 11 genehmigt würde, was der Erlaubnis der Straßenbauverwaltung bedarf. Weiterhin werden Vorgaben für die weitere Planung im Anschlussbereich der Zufahrt aufgeführt.

Seitens des *Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg* (Stellgn. vom 29.06.2015) sind hinsichtlich raumordnerischer Belange keine überörtlichen raumrelevanten Beeinträchtigungen erkennbar.

### **Landkreise, Ämter und Gemeinden**

In der Stellungnahme des *Landkreises Rostock* (Stellgn. vom 21.07.2015) legt das *Amt für Kreisentwicklung* dar, dass der geplante Vorhabenstandort im näheren und weiteren Umfeld deutlich landwirtschaftlich geprägt sei und touristisch kaum frequentiert würde. Touristische Einrichtungen würden sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Es wird dargelegt, dass das geplante Vorhaben keinen grundsätzlichen und schwerwiegenden Widerspruch zu der dem Gebiet ebenfalls zugewiesenen Funktion für Tourismus und Erholung auslöst. *Bauamt*: Die untere Bauaufsichtsbehörde verweist darauf, dass eine bauordnungsrechtliche Beurteilung im derzeitigen Verfahren noch nicht möglich ist und diese einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten wäre. Die untere Denkmalbehörde weist auf einen mit hoher Sicherheit anzunehmenden Bestand an Bodendenkmalen im Vorhabengebiet hin. Entsprechende Vorschriften sind im weiteren Verfahren/

bei der Vorhabenumsetzung zu beachten. *Umweltamt*: Die untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass dem Vorhaben keine natur- und artenschutzrechtlichen Belange entgegen stehen. Alle 2014 erhobenen Nachforderungen seien im Rahmen der Überarbeitung/Ergänzung der Unterlagen erfüllt worden. Weitere Anforderungen/Maßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes seien im späteren Genehmigungsverfahren zu behandeln. Die untere Wasserbehörde bestätigt grundsätzlich die Konzepte zum Umgang mit Niederschlagswasser, zur Behandlung des sanitären Abwassers und zur Gülleverwertung. Infrage zu stellen seien die Angaben zur Wasserbedarfsprognose. Die in den Unterlagen vorgenommene Beurteilung des Schutzgutes Wasser sowie der Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie werden bestätigt. Die Boden- und Immissionsschutzbehörde teilt mit, dass weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen im Gebiet bekannt sind. Der Landkreis Rostock geht zusammenfassend davon aus, dass aus Sicht der von ihm zu vertretenden Belange eine grundsätzliche Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht und auf andere örtliche oder regionale Planungsvorhaben insoweit keine schwerwiegenden Konflikte hervorgerufen werden.

Das *Amt Krakow am See* (Stellgn. vom 29.11.2012) erläutert die Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für Krakow am See sowie angrenzende Gemeinden. Es wird davon ausgegangen, dass die Landesstraße L 11 aufgrund ihrer touristischen Bedeutung (Rad- und Wanderweg) zur Erschließung der Tierhaltungsanlage eher ungeeignet erscheint. Ebenso wird die Ausbringung von Gülle an dieser Route kritisch bewertet.

Die *Gemeinde Reimershagen* (Stellgn. vom 05.08.2015) macht sich vollumfänglich die Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt U. Werner vom 27.07.2015 (nebst Ergänzungen vom 19.10.2015 sowie vom 20.11.2015) zu Eigen. Herr Werner legt dar, dass die geplante Schweinemastanlage mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Übereinstimmung zu bringen sei. Dazu werden folgende Gründe aufgeführt.

Das Vorhaben widerspreche dem geplanten Ziel in Aufstellung 4.5 (2) aus dem Entwurf des LEP M-V vom Juni 2015 zur Sicherung bedeutsamer Böden, da das Vorhaben auf Flächen mit einer Bodengüte größer 50 geplant sei. Das geplante Ziel sei ebenso als ungeschriebener öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 2 BauGB zu werten. Beantragt wird die Aussetzung des Raumordnungsverfahrens bis zur Verbindlichkeitserklärung des LEP.

Das Gutachten zur Stickstoffdeposition (2. Nachtrag) sei fehlerhaft, da verwendete Eingangsparameter nicht auf der sicheren Seite lägen (Zweifel an der konstanten Reduktion der Ammoniakemissionen in Höhe von 35 % mittels Multiphasenfütterung und damit am Ansatz eines Emissionsfaktors in Höhe von 2,366 kg NH<sub>3</sub>/(Tierplatz\*a), am Ammoniakemissionsfaktor für die Güllebehälter und an der Quellmodellierung). Daher sei auch die auf der Immissionsprognose aufbauende FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlerhaft und lediglich als Vorprüfung anzusehen. Die angesetzte Depositionsgeschwindigkeit von 0,01 m/s über Röhrichtbeständen und Wasserflächen im Rahmen der FFH-Prüfung für das Gebiet „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) wird kritisiert. Bei Ansatz höherer Depositionsgeschwindigkeiten würde die Irrelevanzschwelle für den Lebensraumtyp 3140 im FFH-Gebiet deutlich überschritten, ggf. auch für weitere im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen. Dazu wird auch auf die beigelegte Stellungnahme eines Sachverständigen für Immissionsschutz verwiesen (siehe unten). In Summation aller möglichen Eintragspfade (über Luft, Breeser See und Grundwasser) würde auch die Irrelevanzschwelle überschritten werden. Darüber hinaus müsse grundsätzlich jedweder Stickstoffeintrag in den Breeser See als erheblich anzusehen sein. Weiterhin dargelegt, dass der prioritäre Lebensraumtyp 91E0\* (Erlen- und Eschenauenwälder, Weichholz-Auenwälder) durch Kartierungen des Instituts für Landschaftsökologie und Naturschutz

Greifswald am Einlauf des Breeser Sees nachgewiesen worden sei und möglicherweise auch der Lebensraumtyp 91D0 im FFH-Gebiet „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) vorkommen würde und vom Vorhaben betroffen sei. Dazu wird auch auf die Kartierungen des langjährigen NSG-Betreuers verwiesen. Weiterhin sei ein Lebensraumtyp im Nordosten des Breeser Sees nicht als LRT 7230 sondern als LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden ausgeprägt, für den entsprechende Critical Load-Werte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung anzusetzen seien. Ein Eintrag von Stickstoff in das genannte FFH-Gebiet in Folge der Gülleausbringung sei alleine mit Verweis auf die Einhaltung der Düngeverordnung nicht auszuschließen. Durch eine zunehmende Eutrophierung des Breeser Sees wären auch die charakteristischen Arten Bauchige Windelschmecke und Steinbeißer (Anhang IV-Art) betroffen.

Aus vergleichbaren Gründen (Emissionsfaktor, Quellmodellierung, angesetzte Depositionsgeschwindigkeit, Einwirkungspfade) sei auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Bolzsee bei Oldenstorf“ fehlerhaft. Kritisiert werden die fehlende Darstellung und Bewertung der Grundwasserfließrichtung im Bereich zwischen Gülleausbringungsflächen und Bolzsee und fehlende Aussagen zu einer möglichen Nährstoffverfrachtung über das Grundwasser in den Bolzsee.

Die Heranziehung des 5 kg N/ha\*a-Abschneidekriteriums für den gesetzlich geschützten Biotopkomplex Brummelwitz sei nicht ausreichend. Hier sei eine Betrachtung entsprechend des Konzeptes der Critical Loads erforderlich. Dazu wird auf die beiliegende kurzgutachterliche Stellungnahme des Instituts für Landschaftsökologie und Naturschutz Greifswald verwiesen, die einen ökologisch begründeten Critical Load für den Biotopkomplex vorschlägt. Da die Vorbelastung entsprechend UBA-Datensatz den Critical Load bereits überschreite, sei eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine nachhaltige Veränderung des charakteristischen Zustandes des Biotops nicht von der Hand zu weisen. Außerdem sei die in der Ausbreitungsrechnung ermittelte 5 kg N/ha\*a-Isolinie aus o.g. Gründen fehlerhaft (Emissionsfaktor, Quellmodellierung, angesetzte Depositionsgeschwindigkeit). Vergleichbare Ausführungen enthält die Stellungnahme in Bezug auf den Biotop Nr. 2 „Weidensumpf bei Suckwitz“, der ebenfalls auf Grundlage eines Critical Loads zu bewerten sei.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“ wird als erforderlich angesehen und die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Aussagen als fehlerhaft (Mindestabstand) bzw. unzureichend (fehlende Beurteilung der Gefahr der Veränderung von Lebensraumstrukturen der wertgebenden Vogelarten) bewertet.

Die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die FFH-Gebiete „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Uphl und Boitin“ DE 2238-302 und „Inselsee Güstrow“ DE 2239-302 wird als erforderlich angesehen. Ausschlaggebend seien die möglichen Auswirkungen in Folge der Gülleausbringung im Raum Gerdshagen (Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge).

Das Vorhaben sei auch aufgrund erheblicher und unzumutbarer Geruchsbelastungen in Bezug auf den Immissionsschutz (hier Oldenstorf) aber auch in Bezug auf die Tourismusfunktion des Raumes (hier Suckwitz) abzulehnen. Dazu wird auch auf die Ausführungen aus der eigenen Stellungnahme vom 23.01.2013 verwiesen.

Die Anlage sei raumunverträglich, da raumbedeutsame Auswirkungen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Installation einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage). Zusammenfassung der beigelegten Stellungnahme von Herrn Haverkamp v. 15.07.2015 (Sachverständiger für Immissionsschutz): Die Stellungnahme bezieht sich auf die Immissionsprognose. Er stellt fest, dass im Vergleich der Prognosen vom 26.06.2012 und vom 14.04.2015 verbesserte Ableitbedingungen unterstellt werden, die eine Verringerung der Immissionsbelastung nach sich ziehen. Aufgrund nicht vorliegender Unterlagen zur Gebäude und Lüftungskonzeption könnten diese Ansätze aber nicht überprüft werden. Bedenken bestehen gegen den Ansatz einer 35%-en Minderung der

Ammoniakemissionen aufgrund des geplanten angepassten Fütterungssystems. Bedenken bestehen ebenso gegen die Vorgehensweise bei der Quellmodellierung (fehlhafte Berechnung der Gebäudeumströmung) und die Berechnung der Stickstoffdeposition für das Ökosystem naturnahe Sümpfe (Ansatz einer unzureichenden Depositionsgeschwindigkeit beim Breesensee und Sumpfsee).

Die *Gemeinde Lohmen* (Stellgn. vom 07.01.2012) lehnt den Bau der Schweinemastanlage ab. Hingewiesen wird u.a. auf die Lage im Tourismusschwerpunktraum, die Schwerpunkte der touristischen Entwicklung Krakow, Lohmen und Dobbertin sowie die Bedeutung der touristischen Wegeverbindungen. Die Tierhaltungsanlage sei wegen der Höherwertung des Tourismus gegenüber der Landwirtschaft sowie aufgrund zu erwartender Immissionen abzulehnen.

Die *Gemeinde Zehna* (Stellgn. vom 07.01.2012) lehnt den Bau der Schweinemastanlage aufgrund von Nutzungskonflikten mit dem Tourismusschwerpunktraum und den in der Gemeinde vorhandenen touristischen Infrastrukturen ab.

Die *Gemeinde Dobbertin* (Stellgn. vom 24.01.2013) macht auf die Bemühungen der Gemeinden Lohmen, Reimershagen, Krakow am See und Dobbertin zur Entwicklung eines zusammenhängenden Tourismusschwerpunktraumes aufmerksam. Die geplante Tierhaltungsanlage sei aufgrund der mit ihr verbundenen Auswirkungen nicht mit dem vorhandenen Tourismusschwerpunktraum vereinbar und es sei auch mit negativen Auswirkungen (Landschaftsbild, Natur und Umwelt, Geruch) auf die Gemeinde Dobbertin zu rechnen. Hingewiesen wird auf die geringen wirtschaftlichen Effekte der geplanten Tierhaltungsanlage (geringe Anzahl geschaffener Arbeitsplätze) bzw. der Landwirtschaft in der Region allgemein (geringe Bruttowertschöpfung) im Vergleich zum Gast- und Tourismusgewerbe.

#### **Verkehrs- und Versorgungsnetzbetreiber**

Die *Deutsche Telekom Technik GmbH* (Stellgn. vom 12.06.2015) hat keine Bedenken bzw. Einwände gegen das Vorhaben.

Die *E.On Hanse AG* (Stellgn. vom 15.11.2012) teilt mit, dass am Vorhabenstandort keine Versorgungsanlagen aus ihrem Verantwortungsbereich vorhanden sind.

Die *Eurawasser Nord GmbH* (Stellgn. vom 07.12.2012) verweist auf die Stellungnahme des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg.

Die *WEMAG AG* (Stellgn. vom 20.07.2015) übergibt einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf ihrer Versorgungsleitungen/-anlagen. Verwiesen wird auf eine zu beachtende Schutzanweisung für alle Bau- und Planungsarbeiten in der Nähe der Netzanlagen. (Stellgn. vom 20.11.2012) enthält detailliertere Hinweise für die weitere Planungs- und Bauphase.

Die *Gascade Gastransport GmbH* (Stellgn. vom 28.07.2015) teilt mit, welche technischen Anlagen vom Vorhaben betroffen sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Weiteren wird dargelegt, welche Auflagen und Hinweise im Zuge konkreter Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.

#### **Anerkannte Vereinigungen**

Seitens des *BUND M-V e.V.* sowie der *BUND-Ortsgruppe Briesnitz* (Stellgn. vom 28.07.2015) wird mitgeteilt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft nicht ausreichend untersucht worden seien und das Vorhaben im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL nicht weiterverfolgt werden sollte. Bezüglich der Anforderungen hinsichtlich WRRL wird dargelegt, dass die Verfahrensunterlagen keine Aussagen zu verrohrten Fließgewässern sowie zu Drainagen auf den Ackerflächen

enthalten. Für die FFH-Gebiete DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ sowie DE 2239-302 „Inselsee Güstrow“ sei eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Auch die ober- und unterirdischen Einzugsgebiete der Fließgewässer und Seen seien hinsichtlich möglicher Abflüsse aus den zu begüllenden landwirtschaftlichen Flächen nicht ausreichend betrachtet worden. Es wird eine Grundwassermodellierung gefordert. Die Umsetzung des Vorhabens sei nicht vereinbar mit den Erfordernissen aus der WRRL für die betroffenen Gewässer. Auch sei die potentielle Nitratauswaschungsgefährdung aus den landwirtschaftlichen Flächen nicht berücksichtigt worden. Hingewiesen wird weiterhin auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland bezüglich einer mangelhaften Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie und auf die potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Antibiotika und andere Tierarzneimittel. Bemängelt werden die Darstellungen im Artenschutzfachbeitrag bezüglich Erfassung der Fledermauszönosen sowie der Betroffenheit des Fischotters, der Zauneidechse sowie der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke im Umfeld des Vorhabens. Eingefordert wird die explizite Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung unter Verweis auf das BNatSchG, das NatSchAG M-V, den GLRP MM (hier sehr hohe Funktionsbewertung zur Sicherung der Freiraumstruktur). Die Stellungnahme vom 23.01.2013, welche sich auf die Verfahrensunterlagen aus 2012 bezog, wurde ausdrücklich aufrecht erhalten und umfasste folgende Belange: Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens, hinsichtlich der Übertragbarkeit von Wetterdaten der Station Schwerin auf den Vorhabenstandort, hinsichtlich der Vorgehensweise im Immissionsgutachten, hinsichtlich der Auswahl der Gülleausbringungsflächen, hinsichtlich der Inhalte des Artenschutzgutachtens und der Natura 2000-Vorprüfung, hinsichtlich der Betroffenheit abiotischer Schutzgüter (Landschaftsbild, Boden, Grundwasser, Wasser/Trinkwasser), hinsichtlich der Betroffenheit touristischer Belange, hinsichtlich der Prüfung von Alternativstandorten, hinsichtlich der Verkehrsbelastung und hinsichtlich des Bodenschutzes.

Die Stellungnahme des *NABU Landesverbandes M-V* wurde durch die *NABU-Ortsgruppe Güstrow* (Stellgn. vom 24.07.2015) abgegeben. Die Bedenken gegen das Vorhaben werden mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen für das NSG Breeser See als Bestandteil eines FFH- und eines SPA-Gebietes begründet. Bemängelt werden die Darstellungen zur Stickstoffdeposition in Bezug auf eine geschützte Allee (L 11) sowie eine einseitige Baumreihe (Weg nach Hohen Tutow), die Aussagen in der FFH-Verträglichkeitsstudie (unzureichende Darstellung von Eintragspfaden der Stickstoffdeposition aus der Begüllung, keine Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen und besonderen Wetterlagen, keine Darstellung von Drainagen und Binnengräben auf den landwirtschaftlichen Flächen, keine Berücksichtigung der Hangneigung Richtung Bolzsee und einer Moorsenke als einem geschützten Biotop, keine Berücksichtigung der Hangneigung Richtung Brummelwitz sowie angrenzenden Wäldern, fehlerhafte Bewertung eines Wald-Lebensraumes am Ein- und Ausfluss der Bresenitz am Breeser See bereits im Fachbeitrag Wald zum FFH-Managementplan), die Aktualität der verwendeten Unterlagen in den Erläuterungen zur EU-WRRL, offene Fragen hinsichtlich Gülleanfall und Gülleverwertung auch unter gegebenenfalls veränderten Bedingungen durch Novellierung der DüV sowie unzureichende Erfassungsmethoden des Rastvogelgeschehens sowie fehlerhafte Ergebnisse dahingehend. Die Hinweise aus den am 02.02.2013 und am 08.07.2013 abgegebenen Stellungnahmen (beziehen sich auf die Verfahrensunterlagen aus 2012 bzw. auf die Unterlagen zur ergänzenden Anlaufberatung aus 2013) wurden aufrechterhalten, soweit die Verfahrensunterlagen in diesen Punkten nicht überarbeitet wurden.

Die *Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V* (Stellgn. vom 09.07.2015) weist auf die Lage des Vorhabens in einem Großraum von Erholungsgebieten hin. Sie stimmt dem Eingriff nur zu, wenn eine mind. 50 m breite Sichtberme aus landschaftstypischen, standortgerechten Baum- und Straucharten

um die Anlage herum angelegt wird. Vorgeschlagen wird die Erteilung von Auflagen im Zusammenhang mit der Gülleausbringung.

Der *Landesanglerverband M-V e.V.* (Stellgn. vom 22.06.2015) stimmt dem Vorhaben aus Sicht der zu vertretenden Belange zu.

Seitens des *Landesjagdverbandes M-V e.V.* (Stellgn. vom 10.12.2012) bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.

#### **Weitere Vereine, Verbände und Kammern**

Seitens des *Bauernverbandes M-V e.V.* (Stellgn. vom 26.06.2015) bestehen in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalverband Güstrow keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage am vorgesehenen Standort.

Seitens des *Planungsverbandes Region Rostock* (Stellgn. vom 31.01.2013) wird auf die Lage des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet Tourismus sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft hingewiesen und die Gründe der jeweiligen Festlegung dargestellt. Bezüglich des Tourismusschwerpunktraumes wird erläutert, dass die Gemeinde Reimershagen die dazu erforderlichen Kriterien nicht erreiche, aber aus Arrondierungsgründen zwischen den Räumen Lohmen und Krakow am See einbezogen wurde. Aus Sicht des Planungsverbandes sei das Vorhaben am geplanten Standort vertretbar, da der unmittelbare Vorhabenstandort touristisch vergleichsweise gering frequentiert sei. Aufgrund der in den Verfahrensunterlagen vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sei davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen und schwerwiegenden Widersprüche zu den Funktionen Tourismus und Erholung bestehen. Dennoch sollten im Raumordnungs- bzw. anschließenden Genehmigungsverfahren Maßnahmen geprüft werden, die zu einer weiteren Minimierung der Geruchsbeeinträchtigungen aus der Anlage und der Gülleausbringung beitragen können. Auch eine Überprüfung der Ausbringuungsflächen für Gülle wird angeregt (z.B. hinsichtlich hochwertiger bzw. hinsichtlich Nährstoffzufuhr empfindlicher Flächen).

Der *Warnow- Wasser- und Abwasserverband für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg* (Stellgn. vom 29.06.2015) stimmt der Planung zu. In der Stellungnahme vom 12.12.2012 werden Hinweise für das anschließende Genehmigungsverfahren und den Betrieb der Anlage gegeben.

Der *Wasser- und Bodenverband Mildenitz – Lübzer Elde* (Stellgn. vom 29.11.2012) teilt mit, dass sich innerhalb des Vorhabenstandortes keine Verbandsgewässer befinden und dass sich in der Fläche Dränanlagen befinden. Bedenken bestehen hinsichtlich der Ausbringung von Gülle in der Gemarkung Suckwitz, Flur 1, Flurstücke 66 bis 179 (Grünlandflächen, die in die Bresenitz entwässern).

Seitens des *Tourismusverbandes Mecklenburgische Schweiz e.V.* (Stellgn. vom 03.01.2013) wird dargestellt, dass die 2012 ausgelegten Unterlagen zum Vorhaben noch keine ausreichende Entscheidungsgrundlage darstellten. Insbesondere werden folgende Untersuchungen als unzureichend dargestellt: Bewertung der Wirtschaftskraft des Tourismus in der Region, Einbeziehung der Messdaten der Klimastation im Luftkurort Krakow am See und Grad der Intensivierung der Landwirtschaft sowie dessen Auswirkungen. (Im Zuge der Auslegung der Unterlagen 2015 wurde keine erneute Stellungnahme abgegeben.)

Der *Kraker Seenland Tourismus e.V.* (Stellgn. vom 17.06.2015) lehnt die Errichtung der geplanten Anlage ab, da diese mit touristischen Belangen nicht vereinbar sei. Aktuelle Diskussionen zu Antibiotikaresistenzen müssten zu einer neuen Risikobewertung von Massentierhaltung führen.



Seitens des *Kulturvereins Lohmen „Herz Mecklenburg“ e.V.* (Stellgn. vom 02.01.2013) wird die Tierhaltungsanlage in diesem Ausmaß abgelehnt. Dargestellt werden die Entwicklungen im Zusammenhang mit der „Gesundheitsregion Herz Mecklenburg“ und der Marke „Seeblick-Region“. Als Gründe der Ablehnung werden die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung von Flächen, die Geruchsemissionen in Folge der Gülleausbringung und die Verbreitung von Krankheitskeimen genannt.

Der *PeTA Deutschland e.V.* (Stellgn. vom 28.07.2015) lehnt das Vorhaben ab, aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus, im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege und in der Naturparkregion (in unmittelbarer Nähe zum Naturpark selbst). Als maßgebliche Auswirkungen werden die Größe des geplanten Vorhabens, das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die Beeinträchtigung bzw. Zerschneidung des Landschaftsbildes aufgeführt. Ebenso sei das geplante Vorhaben nicht mit den Anforderungen an eine umweltschonende Landwirtschaft vereinbar.

Die *Industrie- und Handelskammer zu Rostock* (Stellgn. vom 28.07.2015) sieht die Verträglichkeit mit wirtschaftlichen Belangen, insbesondere den Belangen des Tourismus als gegeben an. Die in den Verfahrensunterlagen von 2015 enthaltenen Änderungen berühren wirtschaftliche Belange nicht wesentlich. Bereits in der Stellungnahme vom 27.12.2012 wurde darauf hingewiesen, dass die Überschneidung von touristischen und landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten typisch für das stark landwirtschaftlich geprägte M-V sei und dass dies kein Ausschlussgrund für Investitionen zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe sei, zumal die Flächen des Vorhabenträgers ausnahmslos in Vorbehaltsgebieten Tourismus lägen. Bereits vorgeschlagene Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen seien im Weiteren konsequent umzusetzen.

Die *Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern* (Stellgn. vom 15.06.2015) stimmt den Planungen zu.

### **Sonstige**

Der *Marketing-Verbund der Seeblick-Region „Herz Mecklenburg“* (Stellgn. vom 03.01.2013) teilt mit, dass er das Ziel verfolgt, die Region Lohmen als Gesundheitsregion zu entwickeln. Die Schweinemastanlage wird mit folgenden Gründen abgelehnt: unzureichende Abwägung zwischen touristischen und landwirtschaftlichen Belangen, unzureichende Darstellung touristischer Angebote und Beherbergungskapazitäten (Übergabe entsprechender Informationen als Anlagen), Verwertung der Gülle (lange Transportwege, Geruchsprobleme), Zunahme des Verkehrsaufkommens insgesamt (Bedeutung der Verbindungsfunktion der L 11, die in keinem guten Zustand sei und keinen Radweg besitzt) sowie potentielle Gefährdung des Projektes „Dorf im Dorf“ in der Gemeinde Dobbartin und geplanter touristischer Projekte in der Gemeinde Reimershagen.

Das *Erzbistum Hamburg, Katholisches Büro Schwerin* (Stellgn. vom 16.06.2015), teilt mit, dass kirchliche Belange nicht berührt werden. Angeregt wird eine Diskussion ethischer Fragen zur Verträglichkeit einer Schweinemastanlage von diesem Umfang.

Die *Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lohmen* (Stellgn. vom 23.07.2015) lehnt das Vorhaben ab. Zur Begründung wird aufgeführt, dass ein deutlicher Attraktivitätsverlust der Gemeinde als Urlaubsregion erwartet wird (Anblick der Anlage selbst, Nähe der Gülleausbringungsflächen zu touristischen Routen, Zunahme von Verkehrsströmen auf der L 11 bei fehlendem Radweg). Als gefährdet werden die Regenerationsmöglichkeiten und der Erholungswert für Gäste des von der Kirchengemeinde betriebenen Gästehaus eingeschätzt sowie insbesondere das Fortbestehen eines hier laufenden Projektes zur Erholung von Kindern aus Weißrussland. Ebenso betroffen sei das Gästehaus in Kirch Kogel aufgrund der Geruchs- und Geräuschbelastung. Auch der Ausbau Lohmens als Gesundheitsregion

würde erheblichen Schaden nehmen. Die Kirchgemeinde teilt mit, dass bestehende Pachtverträge mit dem Vorhabenträger für derzeit durch ihn landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Gesamtgröße von ca. 15 ha ab 2021 nicht verlängert werden sollen.

### **Stellungnahmen der Bürger und Bürgerinnen**

Die Stellungnahmen bzw. Inhalte von Unterschriftenlisten werden insgesamt zusammenfassend wiedergegeben, wobei nur die raumordnungsrechtlich relevanten Belange aufgeführt werden. Zusammenfassend betrachtet wird die geplante Schweinemastanlage durch die Stellungnehmer abgelehnt, wobei folgende Gründe aufgeführt werden:

Die überarbeiteten Verfahrensunterlagen seien unvollständig, fehlerhaft und stellenweise nicht nachvollziehbar, enthielten Manipulationen und fragwürdige Weglassungen.

Das Vorhaben verstoße gegen § 2 Abs. 3 und 4 ROG, § 2 Abs. 7 und 9LPiG M-V. Es wird vorgebracht, dass die Errichtung der Anlage in dem besonders schutzwürdigen Außenbereich dem Schonungsgebot zuwider laufen würde und die Entstehung einer rechtlich unzulässigen Splittersiedlung zu befürchten ist.

Kritisiert wird das Ausbleiben einer Alternativenprüfung. Summationswirkungen mit anderen bestehenden Anlagen und planerisch verfestigten Vorhaben werden aus Sicht der Stellungnehmer nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt.

Es wird befürchtet, dass der Bau der Schweinemastanlage einen erheblichen Wertverlust der Häuser und Grundstücke nach sich zieht. Für die Produktion von Mastschweinen in der geplanten Größenordnung, die nur dem wirtschaftlichen Gewinn eines einzelnen Landwirts dient und nur wenige Arbeitsplätze für die Region schafft, wird kein volkswirtschaftlicher Bedarf gesehen. Den drei Arbeitsplätzen der Schweinemastanlage stünde die Gefährdung von Hunderten anderen Jobs in der Region entgegen.

Die geplante Schweinemastanlage würde das einzigartige und bislang unzerschnittene Landschaftsbild um den Breesener See zerstören und Flächenversiegelung nach sich ziehen.

Das Vorhaben widerspräche dem geplanten Ziel in Aufstellung 4.5 (2) aus dem Entwurf des LEP M-V vom Juni 2015 zur Sicherung bedeutsamer Böden, da das Vorhaben auf Flächen mit einer Bodengüte größer 50 geplant sei. Das geplante Ziel sei ebenso als ungeschriebener öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 2 BauGB zu werten. Beantragt wird die Aussetzung des Raumordnungsverfahrens bis zur Verbindlichkeitserklärung des LEP.

Die Belange des Tourismus seien aufgrund der Festlegung eines Tourismusschwerpunktraumes höher zu wichten als die der Landwirtschaft. Die Einwander monieren, dass durch unvollständige Recherchen, veraltete Daten und falsche Annahmen hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Schweinemastanlage auf den Tourismus sachlich nicht richtige Schlussfolgerungen gezogen wurden (unvollständige Darstellung von Planungen in Reimershagen, der touristischen Ausstattung und der Arbeitsplätze in der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft, getätigter Investitionen, eines in Gründung befindlichen Tourismusvereins). Erholungswerte wie Weite, Ruhe und gute Luft würden durch das Vorhaben zerstört werden. Infolge Geruchs- und Lärmbelästigungen, gesundheitlicher Risiken durch Bioaerosole und multiresistente Keime, aber auch im Zusammenhang mit einer Störung des Landschaftsbildes und Einnahmeausfällen bei Tierseuchen werden Einbußen und der Verlust von touristischen Arbeitsplätzen bis hin zum Entzug der wirtschaftlichen Existenzgrundlage von Vermietern und weiteren Anbietern gesehen. Es werden rückläufige Buchungszahlen befürchtet und zukünftige In-

vestitionen infrage gestellt. Im Zuge einer Zählung im Juni 2014 seien 132 Ferienbetten (+12 Aufbettungen) ermittelt wurden (zuzüglich Wohnmobilstellplätze). Für weitere 110 Ferienbetten lägen genehmigte B-Pläne vor. Mehr als sechsstellige Beträge seien von Privatpersonen in den Tourismus investiert worden. Aufgeführt werden die touristischen Infrastrukturen hinsichtlich Wandern, Radfahren, Reiten, Naturerlebnis und -beobachtung sowie bestehende touristische Ziele im Umkreis von 10 km um den Vorhabenstandort. Dargelegt wird, dass sich die Region Krakow-Reimershagen-Lohmen als Ganzes zu betrachten sei (in Kooperation mit den Gemeinden Dobbertin und Goldberg) und sich über den Marketingverbund Lohmen gemeinsam vermarktet. Schwerpunktmäßig wird das Segment Gesundheitstourismus entwickelt. Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus wird anhand hochgerechneter durchschnittlicher Übernachtungspreise dargestellt sowie die schätzungsweise Anzahl von Arbeitsplätzen im Tourismusbereich. Geplante Investitionen im Tourismus (insbesondere in Reimershagen) würden aufgrund der geplanten Schweinemastanlage bereits jetzt zurückgehalten. Es wird angeführt, dass die geplante Anlage ebenso mit dem Naturparkplan Nossentiner/Schwinzer Heide, der in den Antragsunterlagen nicht ausreichend gewürdigt wird, unvereinbar sei. Das Versagen einer Baugenehmigung für Hochsilos auf dem Anlagengelände u. a. wegen des Naturparkplans sei ein Präzedenzfall, der in der raumordnerischen Entscheidung zu berücksichtigen sei. Es wird unterstellt, dass die Eintragung in das Thru.de-Portal des Bundesumweltamtes für transparente und frei zugängliche Umweltinformationen aus Industriebetrieben sowie für Emissionen aus diffusen Quellen (Verkehr, Haushalte, Landwirtschaft etc.) unmittelbare Folgen für den Tourismus und die Entwicklung der Nachbargemeinden hat. Befürchtet wird auch eine Erhöhung der Seuchengefahr aufgrund der nahe beieinander liegenden Tierhaltungsanlagen (3 Rinderanlagen entlang der L 11). Erforderliche Quarantänezeiten hätten wiederum negative Auswirkungen auf den Tourismus. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Schweinemastanlage erhebliche negative Auswirkungen auf den Tourismus haben wird und die touristische Entwicklung der gesamten Region zwischen Krakow am See, Lohmen und Güstrow negativ beeinflusst wird (insb. Rückgang der Übernachtungszahlen). Eine Weiterentwicklung der Tourismusregion sei ausgeschlossen.

Beschrieben wird die touristische Bedeutung der L 11 als touristische Hauptachse zwischen Lohmen und Krakow am See als Radweg mit angeschlossenen Wanderwegen. Radfahrer und Wanderer würden nach dem Bau der Schweinemastanlage den Bereich um die Anlage meiden.

Die L 11 sei lediglich als Landstraße der Entwurfsklasse 4 zu bewerten (ohne Mittelmarkierung, geringe Breite), die nur für Pkw, Radfahrer und Trecker freigegeben werden dürfe. Ein Ausbau der Straße dürfe aufgrund der vorhandenen Allee und aufgrund der Lage im unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit Verweis auf eine Regelung im RREP MM/R nicht erfolgen.

Die Verfahrensunterlagen enthielten keine Auskünfte sowohl über die zu erwartenden Verkehrsströme (Fahrtrouten) zur Anlage hin bzw. von ihr weg als auch zur Größe und Kapazität der Transportfahrzeuge für Tiere, Gülle und Futtermittel. Es wird davon ausgegangen, dass der Liefer- und Anlagenverkehr der Schweinemast andauernde tägliche Lärmbelastungen der Umgebung, insbesondere aber der touristischen Wege verursachen wird, die den Standort raumunverträglich machen. Zudem werden die Zahlen der Verkehrsprognose in Zweifel gezogen, weil im Gutachten nur An- aber keine Abfahrten berücksichtigt wurden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen und die daraus resultierenden Lärmemissionen würden deutlich höher ausfallen. Die zu erwartenden Verkehre würden Radfahrer erheblich gefährden, entlang der Pflasterstraßenabschnitte in Reimershagen unzumutbar sein, die maximale Auslegung der Straße (18 t) überschreiten, die L 11 beschädigen, Schulbusse und Rettungsfahrzeuge behindern und die allgemeine Verkehrsunfallgefahr ansteigen lassen. Durch die zusätzliche Inanspruchnahme mit Schwerlastverkehr infolge des Anlagenbetriebs würden

Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen an der ohnehin schon schadhafte Landesstraße L 11 die Allgemeinheit zusätzlich belasten. Ein grundhafter Ausbau der Straße für das Einzelinteresse des Antragstellers wird als volkswirtschaftlich unsinnig und ohnehin aufgrund des Vorhandenseins der geschützten Allee und der Funktion der L 11 für den Radverkehr als nicht durchführbar angesehen.

Zweifel bestehen bezüglich der zu erwartenden Güllemenge. Die den Verfahrensunterlagen beiliegende Berechnung der LMS Agrarberatung würde auf falschen Annahmen bezüglich Fütterung und Anzahl der geplanten Durchgänge beruhen. Es sei von deutlich höheren Mengen anfallender Gülle auszugehen, was Auswirkungen auf die erforderlichen Lagerkapazitäten, die daraus resultierenden Transporte und die erforderlichen Ausbringungsflächen hätte. Gefordert wird eine Überprüfung der Flächenverfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen für die Begüllung, die Darstellung aller zu begüllenden Flächen, die Offenlegung des Abnahmevertrages mit der Biogasanlage, die Darstellung der geplanten Fahrtrouten sowie der daraus resultierenden Verkehrsbelastungen. Hingewiesen wird auf die absehbare Erhöhung der erforderlichen Lagerkapazität für Gülle von 6 auf 9 Monate. Befürchtet werden erhebliche Geruchsbelastungen infolge der Gülleausbringung, welche insbesondere negative Auswirkungen auf die Bevölkerung vor Ort und den Tourismus mit sich bringen würden.

Die Angaben zum Wasserverbrauch (Mengenangabe) und zur Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser (Qualität, Wirkungen) seien in den Verfahrensunterlagen unvollständig, fehlerhaft bzw. widersprüchlich. Kritisiert werden die unzureichenden Aussagen zur Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers sowie zu deren Gefährdung infolge der Wasserentnahme insbesondere aber infolge der Gülleausbringung (Nährstoffe, Antibiotika- und Arzneimittelrückstände). Hierbei wird auf die bereits hohen Nitratwerte hingewiesen, die bei Messungen von Grundwasserproben aus dem Raum ermittelt wurden, die ursächlich auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen seien. Einige Wasserfassungen mussten deshalb bereits stillgelegt werden. Privat genutzte Brunnen würden gefährdet. In Suckwitz gäbe es aufgrund leichter sandiger Böden und einer fehlenden Geschiebelehmschicht einen ungeschützten Grundwasserleiter. Hingewiesen wird auch auf die erhöhten Nährstoffbelastungen umliegender Fließ- und Standgewässer. Bei Anwendung der gültigen Düngeverordnung seien die Ziele der WRRL nicht zu erreichen, weswegen Deutschland aktuell ein Anlastungsverfahren wegen der unzureichenden Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie drohe. Der Nachweis des Verschlechterungsverbotes sei eine Zulassungsvoraussetzung für Einzelvorhaben. Das Verbesserungsgebot laut WRRL müsse umgesetzt werden. Hingewiesen wird auf ein Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Weser-Urteil<sup>1</sup>), wonach die WRRL der Genehmigung eines Vorhabens entgegensteht, wenn die mögliche Gefahr der Verschlechterung einer Qualitätskomponente besteht. Eine derartige Verschlechterung sei infolge des geplanten Vorhabens absehbar und können durch die den Verfahrensunterlagen beiliegenden Erläuterungen zur WRRL nicht ausgeräumt werden. Die in diesen Erläuterungen enthaltenen Belastungskarten des Grundwassers seien zu ungenau und daher ungeeignet, um standort- und betriebsgenaue Aussagen zu treffen. Kritisiert werden die Darstellungen des Fließgewässernetzes, da dieses im Gebiet der Gülleausbringungsflächen unvollständig sei. Luftgetragene Emissionen aus der Anlage würden über die stark drainierten landwirtschaftlichen Flächen zu diffusen Belastungen der Oberflächengewässer führen. Die geplante Schweinemastanlage stehe im Widerspruch zu den geplanten Maßnahmen laut FFH- und WRRL-Planung. Als unzureichend werden auch die Angaben zum Umgang mit überschüssigem Regenwasser und zur Qualität der Badeseen bewertet.

---

<sup>1</sup> EuGH-Urteil in der Rechtssache C-461/13 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. / Bundesrepublik Deutschland

Kritisiert werden die als unzureichend bewerteten Aussagen zum potentiell betroffenen Bodendenkmal am Vorhabenstandort sowie zu den Auswirkungen eines Brand- und Katastrophenfalls beurteilt.

Bezüglich des vorgelegten Immissionsgutachtens werden folgende Aspekte kritisiert: die Kaltluftabflüsse (trotz Auftreten entsprechender Hangneigungen) wurden nicht berücksichtigt, die Bodenrauigkeit wird nicht TA-konform berechnet (betrifft Geruchsprognose), Geländeunebenheiten wurden nicht berücksichtigt (trotz Auftreten entsprechender Steigungen), Stickstoffmengen werden zu niedrig angesetzt (Zweifel an der konstanten Reduktion der Ammoniakemissionen in Höhe von 35 % mittels Multiphasenfütterung), der Ammoniakemissionsfaktor für die Güllebehälter sei fehlerhaft ebenso wie die Quellmodellierung (fehlerhafte Berechnung der Gebäudeumströmung). Bedenken bestehen gegen die Angaben zur Stalllüftung, da hier ggf. der winterliche Wärmeverlust zu hoch sein kann und im Vergleich der vorgelegten Prognosen vom 26.06.2012 und vom 14.04.2015 unterschiedliche Aussagen zu den maßgeblichen Parametern enthalten seien. Bedenken bestehen gegen die Berechnung der Stickstoffdeposition für das Ökosystem naturnahe Sümpfe (Ansatz einer unzureichenden Depositionsgeschwindigkeit beim Breesensee und Sumpfsee).

Kritisiert wird das Wettergutachten des DWD hinsichtlich der Angaben zur Hangneigung und zu Geländeunebenheiten sowie aufgrund der Nichtberücksichtigung der Forderungen aus der „Verfahrensbeschreibung zur Übertragung von Windmessdaten vom Messort auf einen anderen Standort“ des DWD, Stand: 26.07.2007. Vermutet wird, dass es sich bei dem Gutachten um ein Plagiat eines anderen Wettergutachtens handeln könnte. Die Ausbreitungsrechnung sollte mit Winddaten von Goldberg wiederholt werden (bessere Übereinstimmung mit Schwachwindhäufigkeiten).

Erhebliche Befürchtungen werden in Bezug auf den Verbleib eingesetzter Antibiotika sowie auf das Auftreten von multiresistenten Keimen aus der Mastanlage in der Umwelt geäußert. So würde die Keimbelastung auf den unterschiedlichen Ausbreitungswegen unzureichend dargestellt sowie bewertet. Eine Zunahme der Gefährdungssituation wird insbesondere für die in der Region lebenden Menschen befürchtet. Es wird befürchtet, dass mit Keimen (auch MRSA-Keime) belastete Anlagenabluft nicht nur Mitarbeiter der Anlage, sondern über diese auch für Arztpraxen und Krankenhäuser, sowie für die Benutzer der Landesstraße L 11 ein erhöhtes gesundheitliches Risiko darstellen werden, das im entsprechenden Gutachten nicht sachgerecht betrachtet wird. Die Anlage sei damit für eine Region, die sich dem Gesundheitstourismus verschrieben hat, nicht hinnehmbar.

Die Heranziehung des 5 kg N/ha\*a-Abschneidekriteriums für den gesetzlich geschützten Biotopkomplex Brummelwitz sei nicht ausreichend. Hier sei eine Betrachtung entsprechend des Konzeptes der Critical Loads erforderlich. Dazu wird auf eine vorgelegte kurzgutachterliche Stellungnahme des Instituts für Landschaftsökologie und Naturschutz Greifswald verwiesen, die einen solchen Critical Load vorschlägt. Da die Vorbelastung entsprechend UBA-Datensatz den Critical Load bereits überschreite, sei eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine nachhaltige Veränderung des charakteristischen Zustandes des Biotops nicht von der Hand zu weisen. Außerdem sei die in der Ausbreitungsrechnung ermittelte 5 kg N/ha\*a-Isolinie aus fehlerhaft (Emissionsfaktor, Quellmodellierung, angesetzte Depositionsgeschwindigkeit). Das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 2 „Weidensumpf bei Suckwitz“ sei ebenfalls auf Grundlage eines Critical Loads zu bewerten.

Die auf der kritisierten Immissionsprognose aufbauende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) sei fehlerhaft und lediglich als Vorprüfung anzusehen. Die angesetzte Depositionsgeschwindigkeit von 0,01 m/s über Röhrichtbeständen und Wasserflächen wird kritisiert. Bei Ansatz höherer Depositionsgeschwindigkei-

ten würde die Irrelevanzschwelle für den Lebensraumtyp 3140 im FFH-Gebiet deutlich überschritten, ggf. auch für weitere im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen. In Summation aller möglichen Eintragspfade (über Luft, Breeser See und Grundwasser) würde ebenfalls die Irrelevanzschwelle überschritten werden. Darüber hinaus müsse grundsätzlich jedweder Stickstoffeintrag in den Breeser See als erheblich anzusehen sein. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0\* (Erlen- und Eschenauenwälder, Weichholz-Auenwälder) sei durch Kartierungen des Instituts für Landschaftsökologie und Naturschutz Greifswald am Einlauf des Breeser Sees nachgewiesen worden. Möglicherweise würde auch der Lebensraumtyp 91D0 im FFH-Gebiet „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) vorkommen und vom Vorhaben betroffen sein. Dazu wird auch auf die Kartierungen des langjährigen NSG-Betreuers verwiesen. Ein Lebensraumtyp im Nordosten des Breeser Sees sei nicht als LRT 7230, sondern als LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden ausgeprägt, für den entsprechende Critical Load-Werte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung anzusetzen seien. Ein Eintrag von Stickstoff in das genannte FFH-Gebiet in Folge der Gülleausbringung sei alleine mit Verweis auf die Einhaltung der Düngeverordnung nicht auszuschließen. Durch eine zunehmende Eutrophierung des Breeser Sees wären auch die charakteristischen Arten Bauchige Windelschmecke und Steinbeißer (Anhang IV-Art) betroffen.

Die ebenfalls auf der kritisierten Immissionsprognose aufbauende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Bolzsee bei Oldenstorf“ sei fehlerhaft. Kritisiert werden die fehlende Darstellung und Bewertung der Grundwasserfließrichtung im Bereich zwischen Gülleausbringungsflächen und Bolzsee und fehlende Aussagen zu einer möglichen Nährstoffverfrachtung über das Grundwasser in den Bolzsee.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“ wird als erforderlich angesehen und die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Aussagen als fehlerhaft (Mindestabstand) bzw. unzureichend (fehlende Beurteilung der Gefahr der Veränderung von Lebensraumstrukturen der wertgebenden Vogelarten) bewertet.

Die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die FFH-Gebiete „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ DE 2238-302 und „Inselsee Güstrow“ DE 2239-302 wird ebenfalls als erforderlich angesehen. Ausschlaggebend seien die möglichen Auswirkungen in Folge der Gülleausbringung im Raum Gerdshagen (Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge).

Das Vorhaben sei aufgrund erheblicher und unzumutbarer Geruchsbelastungen in Bezug auf den Immissionsschutz (hier Oldenstorf) abzulehnen. Die Anlage sei raumunverträglich, da raumbedeutende Auswirkungen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Installation einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage). Es wird der Einbau einer entsprechenden Anlage gefordert.

## **E. Begründung der landesplanerischen Beurteilung und raumordnerische Abwägung**

### **I. Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens**

#### **I. 1. Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich Siedlungsentwicklung**

Raumordnerische Belange:

Mit den raumordnerischen Festlegungen im Bereich der Siedlungsentwicklung wird schwerpunktmäßig die Absicht verfolgt, die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit zu reduzieren und die erforderlichen Flächenausweisungen vorzugsweise auf die Zentralen Orte, an integrierte Standorte bzw. an Standorte in Anbindung an bebaute Ortslagen zu lenken. Dazu enthalten das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2005) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R 2011) eine Reihe von Festlegungen als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. So soll sich die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. (...) Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden (LEP 4.1 (5)). Der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist Vorrang einzuräumen (RREP Z 4.1 (3)).

Nochmals bestärkt werden die raumordnerischen Absichten im vorliegen Entwurf zur Neuaufstellung des LEP M-V (Juni 2015). Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist auf begründete Ausnahmen zu beschränken (Z 4.1 (5)). Ausnahmsweise sind Siedlungserweiterungen außerhalb der Ortslage u.a. zulässig, wenn sie (...) immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der integrierten Ortslage zulässig sind oder aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen nicht in Innenlagen realisiert werden können.

Ausgangssituation:

Das zu beurteilende Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt hier einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung und wegen seiner besonderen Zweckbestimmung soll die Schweinemastanlage im Außenbereich errichtet werden. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben lt. § 35 BauGB, da das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (vgl. Kap. B).

Raumordnerische Abwägung:

Die Stallanlage kann aus Emissions- und Platzgründen nicht im dörflichen Bebauungszusammenhang bzw. auf der bestehenden Hofstelle des Vorhabenträgers in Gerdshagen errichtet werden.

Der durch den Vorhabenträger gewählte Standort ließ erkennen, dass versucht wurde, Konflikte von vornherein zu vermeiden bzw. zu vermindern (direkte Anbindung der Anlage an eine überörtliche Hauptstraße, möglichst große Abstände zu Wohnstandorten und zu Schutzgebieten). Alternativstandorte wurden durch den Vorhabenträger nicht in das Verfahren eingebracht. Diese Vorgehensweise ist vereinbar mit den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes, da Gegenstand der Prüfung die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen sind. Be-

stimmte Betroffenheiten (Lage im Tourismusraum) wären auch an anderen Standorten auf Flächen des Vorhabenträgers gegeben.

#### Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen

Viele Anwohner der geplanten Schweinemastanlage befürchten einen Wertverlust von Immobilien, wenn die Anlage errichtet würde. Ein erheblicher Wertverlust ist aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde dann möglich, wenn eine solche Schweinemastanlage sehr nah an Wohnhäusern errichtet werden würde und es zu dauernden und über den zulässigen Richtwerten liegenden Beeinträchtigungen durch Geräusche oder Gerüche kommen würde. Die Verfahrensunterlagen legen jedoch dar, dass die Abstände zur nächsten Wohnbebauung mindestens 860 m (Ortslage Suckwitz) betragen und dass unter Beachtung der Festlegung von Maßgabe 1 erhebliche Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Kapitel I.6.1). Die vorliegenden Verfahrensunterlagen lassen somit keine nachteiligen wertmindernden Auswirkungen auf Immobilien erkennen. Es mag sein, dass das Projekt subjektiv als Wohnwertminderung empfunden wird, es bewirkt jedoch keine nachweisliche Wertveränderung. Für die behaupteten Vermögensschäden und Wertminderungen im Sinne von §§ 39 - 44 BauGB gibt es keine objektiven Belege und solche wurden auch nicht vorgetragen. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Anwesens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter gebaut und geplant werden kann. Große gewerbliche Tierhaltungsanlagen gehören gemäß § 35 BauGB ausdrücklich zu den Anlagen, die generell im Außenbereich errichtet werden sollen.

#### **Der Neubau der Schweinemastanlage am beantragten Standort ist mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Siedlungsentwicklung vereinbar.**

Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch siehe Kapitel I.2 sowie I.6.1.

#### **I. 2. Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich Tourismus**

Raumordnerische Belange:

Im LEP M-V (2005) wurde die Gemeinde Reimershagen als Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusraum) festgelegt. Deren Eignung, Sicherung und Funktion für den Tourismus soll besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben (...) besonders zu berücksichtigen (LEP 3.1.3 (1)). Im Binnenland sollen die gegebenen guten Voraussetzungen für den Tourismus breiter als bisher genutzt werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Funktionen landschaftsgebundener Erholung und sportlicher Betätigung entwickelt werden. Die Erweiterung der Beherbergungskapazität hat besondere Bedeutung, wobei auf die Vielfalt der Angebote, einschließlich Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze sowie die ergänzende Infrastruktur, Wert gelegt werden soll (LEP 3.1.3 (6)). Weitere Grundsatzfestlegungen beziehen sich u.a. auf die Anlage und Vernetzung von Radwegen (LEP 3.1.3 (9)) und die Sicherung und Weiterentwicklung des Gesundheits- und Wellnesstourismus, als wichtigen Teilbereich und Wachstumsmarkt der Tourismuswirtschaft (LEP 3.1.3 (11)). Im Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms vom Juni 2015 wird die Gemeinde Reimershagen aufgrund der Nichterfüllung der touristischen Kriterien nicht mehr als im Vorbehaltsgebiet Tourismus liegend dargestellt.

Im RREP MM/R (2011) erfolgt eine Differenzierung der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Danach befindet sich der Standort des Vorhabens in einem Tourismusschwerpunktraum. Für die Schwerpunkträume gilt der oben bereits zitierte Programmsatz 3.1.3 (1) aus dem LEP M-V sowie ergänzend Grundsatz 3.1.3 (3) des RREP MM/R, wo-



nach in diesen Räumen die touristische Entwicklung schwerpunktmäßig durch den weiteren Ausbau und die Abstimmung der vorhandenen touristischen Angebote sowie durch eine verbesserte Vielfalt der Angebote erfolgen soll.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die textlichen Festlegungen im LEP und im RREP überwiegend auf die Entwicklungen innerhalb des Tourismussektors selbst beziehen. Im Hinblick auf andere, möglicherweise konkurrierende Raumnutzungen ist der Eignung, Sicherung und Funktion der Vorbehaltsgebiete für den Tourismus ein besonderes Gewicht beizumessen. Um die touristischen Belangen im zur Beurteilung anstehenden Fall angemessen berücksichtigen zu können, sind sowohl die tatsächliche touristische Bedeutung des betroffenen Raumes als auch die hier vorhandenen Entwicklungspotenziale zu Grunde zu legen.

Die Gemeinde Reimershagen erfüllte 2011 zwei Kriterien aus der im RREP MM/R (2011) enthaltenen Kriterienübersicht 3.1.3-1 zur Festlegung von Tourismus(entwicklungs)räumen, nämlich die teilweise Lage in einem Naturpark und die vorhandene Bettenzahl >100. Bei den Bettenzahlen sind dabei nicht nur die statistisch erfassten Betten von Anbietern ab 9 Betten eingegangen, sondern auch eigene Erhebungen des Regionalen Planungsverbandes zu Anbietern mit weniger als 9 Betten. Die neben der Übernachtungsrate alternativ erforderliche Bettenzahl für Tourismusschwerpunkträume (> 350 laut Kriterienübersicht 3.1.3-2 im RREP MM/R, 2011) wurde in der Gemeinde Reimershagen 2011 nicht erreicht. Dennoch erfolgte eine Festlegung der Gemeinde als Tourismusschwerpunktraum, mit der Intention, die touristischen Schwerpunkträume Lohmen und Krakow am See zu arrondieren, da Einzelgemeinden nicht als Schwerpunktraum festgelegt werden sollen. Die Lage des beantragten Vorhabens zum Neubau einer Schweinemastanlage in einem Tourismusschwerpunktraum bildete den formal maßgeblichen Grund für die Entscheidung der Obersten Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Dabei galt es zu prüfen, ob und in welchem Maße insbesondere die Funktion von Reimershagen durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird und welche Auswirkungen es auf vorhandene und geplante touristische Entwicklungen in den Kernzonen des Tourismusschwerpunktraumes Lohmen sowie Krakow am See, aber auch in den weiteren Tourismusräumen einschließlich der unmittelbaren Standortgemeinde geben kann und wie diese zu beurteilen sind.

#### Ausgangssituation:

Der Vorhabenträger stellt in den Verfahrensunterlagen dar, welche touristischen Nutzungen, Angebote und Planungen es in der Gemeinde sowie in angrenzenden Räumen gibt. Dazu gehören der teilweise in der Gemeinde Reimershagen liegende Naturpark Nossentiner und Schwinzer Heide (600 m südöstlich bzw. 1.400 m südwestlich vom Vorhabenstandort), Rad- und Wanderwege, Ferienwohnungen in verschiedenen Ortslagen der Gemeinde Reimershagen, eine Ferienhausanlage (5 Ferienhäuser mit insgesamt 28 Betten) in der Ortslage Reimershagen, der angezeigte B-Plan Nr. 4 zum Ferienpark Reimershagen (bis zu 12 Ferienwohnungen und insgesamt ca. 30 Betten), Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Campingplätze in Krakow am See und zum Teil auch in Lohmen, die Kurklinik in Lohmen, der Fernwanderweg E 9a (1,7 km südöstliche vom Vorhabenstandort), der Fernwanderweg E 10 (4 km östlich vom Vorhabenstandort), weitere sonstige Wanderwege sowie die L 11 als Bestandteil einer kreislichen Radroute. Als maßgebliche Entwicklungsziele und -konzepte werden benannt der Gesundheitstourismus (Gesundes Dorf Reimershagen, Gesundheitsdorf Lohmen, Gesundheitsregion gemeinsam mit Dobbertin, Luftkurort Krakow am See). Mittels Internetrecherchen hat der Vorhabenträger weniger als 100 Gästebetten in der Gemeinde Reimershagen ermittelt.

Als mögliche maßgebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich Tourismus und Erholung werden durch den Vorhabenträger die Belange Landschaftsbild, Geruch, Verkehr sowie Qualität der Badegewässer dargestellt. Daneben enthält die Verfahrensunterlage Ausführungen zu bisher getätigten Investitionen für die touristische Infrastruktur, zu Arbeitsplätzen im Gesundheitswesen sowie zu Natur als Ressource für den landschaftsgebundenen und gesundheitsorientierten Tourismus.

Wie in den Stellungnahmen ersichtlich, besteht in der lokalen Bevölkerung, in den betroffenen Gemeinden, aber auch bei touristisch orientierten Vereinen die Sorge, dass durch das Vorhaben bestehende und geplante touristische Infrastrukturen, insbesondere die Übernachtungsangebote im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes, erheblich beeinträchtigt werden. Vielfach wird dargelegt, dass eine Schweinemastanlage in der geplanten Größenordnung nicht zum durch die Region verfolgten Image einer Gesundheitsregion passt und per se negative Auswirkungen auf den touristischen Bereich, auf geplante Investitionen sowie auf die Erholungseignung der Landschaft mit sich bringen wird und daher in jedem Fall abschreckend auf Touristen wirkt. Auch wird dargelegt, dass touristische Belange aufgrund der Festlegung eines Tourismusschwerpunktraumes höher zu werten seien als die Belange der Landwirtschaft bzw. eines einzelnen Vorhabenträgers. Bezüglich der Verfahrensunterlagen wird auf Mängel hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit hingewiesen, dementsprechend wird eine Vielzahl von ergänzenden Informationen beigelegt, die die Bedeutung des Tourismus in Reimershagen sowie in angrenzenden Räumen untermauern sollen. Bezüglich der vorhandenen Bettenanzahl in Reimershagen wird auf bis zu 144 Betten (Bestand) sowie weitere 110 Betten (Planung) hingewiesen.

Raumordnerische Abwägung:

Die Funktion der Gemeinde Reimershagen im Tourismusschwerpunktraum als Arrondierungsraum zwischen den Schwerpunkträumen Krakow am See und Lohmen wird durch das geplante Vorhaben nicht in Frage gestellt und bleibt erhalten.

Negative Auswirkungen auf den Bestand an touristischer Infrastruktur sowie auf deren Weiterentwicklung sind in den Kernzonen des Tourismusschwerpunktraumes (Krakow am See, Lohmen) nicht anzunehmen, da weder die zu erwartenden Emissionen, noch die zu erwartenden Verkehre sowie die mit der Gülleausbringung verursachten Wirkungen dies befürchten lassen.

Beeinträchtigungen der hier vergleichsweise schwach ausgeprägten touristischen Infrastrukturen könnte es im unmittelbaren Umfeld der geplanten Schweinemastanlage sowie angrenzend an die zu begüllenden landwirtschaftlichen Flächen geben. Von besonderer Bedeutung sind dabei die aus der Anlage selbst sowie aus der Gülleausbringung verursachten Emissionen (Geruch, Keime), die anlagebedingt verursachten Verkehre sowie die Veränderung des Landschaftsbildes am Vorhabenstandort.

Touristische Übernachtungsangebote gibt es überwiegend in den Ortslagen Suckwitz, Reimershagen, Groß Breesen und Groß Tessin, welche sich in ca. 850 m bzw. in über 2 bis 6 km Abstand zur geplanten Schweinemastanlage befinden. Die bekannten Planungen für neue Beherbergungseinrichtungen betreffen überwiegend die Ortslage Reimershagen (mit Baurecht: B-Plan 1, im Aufstellungsverfahren: B-Pläne 3, 4 und 5). Geplant sind die Neuanlage von kleineren Ferienhausgebieten sowie eines Hotels mit 30 Betten am Nordwestufer des Reimershagener Sees. Erhebliche Geruchsbelastungen sind nach den Berechnungen der vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter für die genannten Ortslagen nicht zu erwarten. Der nunmehr geplante Einbau einer Abluftreinigungsanlage (vgl. Hinweis zu Maßgabe 1) wird einer erheblichen Geruchsreduzierung führen. Ebenso wird mit dieser Anlage eine erhebliche Reduzierung der Keimbelastung der Luft erreicht. Um Geruchsbelastungen aus den

Güllebehältern zu vermeiden, plant der Vorhabenträger den Einsatz einer Leca-Schüttung. Diese Maßnahme wird im Genehmigungsverfahren detailliert geprüft (vgl. Kapitel A.II). Geruchsimmissionen aufgrund der Ausbringung von Gülle sollen durch die Verwendung entsprechender Ausbringungstechnik reduziert werden (Gülle-Injektion, Schleppschlauchverfahren). Geruchsbelastungen treten temporär auf und sind im landwirtschaftlich geprägten ländlichen Raum üblich und zumutbar.

In den Verfahrensunterlagen wurde geprüft, ob es infolge des Betriebes der geplanten Schweinemastanlage zu einer Beeinträchtigung der Qualität der Badegewässer kommen kann. Die Seen liegen in mind. 1,9 km Entfernung zum Anlagenstandort und in mind. 800 m Abstand zu den für die Begüllung vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen des Vorhabenträgers. Eine Verschlechterung der Badewasserqualität aus anlagebezogenen Immissionen kann ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung infolge der Gülleausbringung ist aufgrund der nahezu unveränderten Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Flächen (Ersatz von künstlichem durch organischen Dünger) und der Einhaltung maßgeblicher Düngevorschriften ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf den Verkehr (auch den touristischen) werden im Kapitel I.4 ausführlich behandelt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen im Bereich Verkehr steht.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch die Anlage einer Hecke um die Anlage selbst gemindert werden, was insbesondere in der touristischen Hauptsaison Wirkung entfalten wird, da hier die begrünende Wirkung besonders ausgeprägt ist. Dennoch werden Anlagenteile sowohl im Sommer aber insbesondere im Winter sichtbar sein. Auch ist von einer gewissen Dominanz der Anlage in dem bisher unbebauten Bereich auszugehen. Diese ist aber nicht so massiv und von beeinträchtigender Wirkung, dass erhebliche Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten wären. Hochwertige und für die Erholungseignung besonders geeignete naturnahe Landschaftsräume werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (Naturpark Nossentiner und Schwinzer Heide).

#### Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen

In den vorliegenden Stellungnahmen insbesondere der lokal betroffenen Bürger und Bürgerinnen sowie Gemeinden und Tourismusverbände wird auf die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem in der Region verfolgten Tourismusleitbild einer Gesundheitsregion hingewiesen. Aufgrund der zuvor dargelegten Argumente geht die untere Landesplanungsbehörde davon aus, dass solche erheblich negativen Auswirkungen nicht zu befürchten sind und die Weiterentwicklung des Tourismus in der Gesamtregion zwischen Krakow am See, Reimershagen und Lohmen weiterhin möglich ist.

Einige Stellungnehmer verweisen auf die Lage des Vorhabens in der Naturparkregion Nossentiner/Schwinzer Heide, welche mit dem vorliegenden Naturparkplan festgelegt wurde. Dazu ist festzustellen, dass sich der Vorhabenstandort außerhalb des Naturparks befindet. Der Naturparkplan enthält keine über die Inhalte anderer im Raumordnungsverfahren zu berücksichtigenden Fachpläne (FFH-Managementpläne, Bewirtschaftungspläne nach WRRL) hinausgehenden Zielfestlegungen, die dem Vorhaben explizit entgegenstehen würden.

**Der Neubau der Schweinemastanlage am beantragten Standort ist bei Erfüllung der im Abschnitt I formulierten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Tourismus vereinbar.**

### **I. 3. Raumbedeutsame Auswirkungen auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft**

#### **Landwirtschaft**

Raumordnerische Belange:

Entsprechend LEP 2005 sollen Standorte mit relativ hoher Ertragsfähigkeit des Bodens und produktiven Betriebsstrukturen erhalten und gestärkt werden (Grundsatz 3.1.4 (2)). Die Veredelung (...) landwirtschaftlicher Produkte soll durch den Aufbau geeigneter Strukturen weiter vorangebracht werden, da entsprechende Betriebe mit ihren Arbeitsplätzen wesentlich zum Strukturerehalt bzw. zur Strukturverbesserung beitragen (Grundsatz 3.1.4 (5)). Landwirtschaftliche Flächen sollen auch zukünftig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, weshalb ein Flächenentzug durch andere Nutzungen soweit als möglich zu vermeiden ist (Grundsatz 5.4 (1)).

Im RREP MM/R 2011 werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt, in denen der Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten auch in vor- und nachgelagerten Bereichen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Der geplante Standort des Vorhabens befindet sich innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen sollen die lokalen Standortverhältnisse und konkrete agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden (Grundsatz 3.1.4 (1)).

Eine Konkretisierung bezüglich des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen enthält der aktuell vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des LEP (Juni 2015), wonach die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen des Ackerbaus (...) ab der Bodenwertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden darf (geplante Zielfestlegung 4.5 (2)).

Ausgangssituation:

Das zu beurteilende Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt hier einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung und wegen seiner besonderen Zweckbestimmung soll die Schweinemastanlage im Außenbereich errichtet werden. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben lt. § 35 BauGB, da das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (vgl. Kap. B). Es finden durch die Anlage kein Funktionswechsel in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und auch keine Änderung der Intensität der Bewirtschaftung statt.

Raumordnerische Bewertung:

Die Gemeinde Reimershagen liegt im ländlichen Raum und ist in starkem Maße landwirtschaftlich sowie in Teilen forstwirtschaftlich geprägt. Die Gemeinde liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Das geplante Vorhaben dient nach allgemeiner Definition der Veredelung, da pflanzliche Produkte in höherwertige Tierprodukte umgewandelt werden. Auch wenn am unmittelbaren Betriebsstandort vergleichsweise wenige Arbeitsplätze neu geschaffen werden, dient das Vorhaben doch der Stärkung und Zukunftssicherung eines ansässigen landwirtschaftlichen Familienbetriebes, der bisher ausschließlich auf Pflanzenbau spezialisiert ist, sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen in vor- und nachgelagerten Bereichen. In den Verfahrensunterlagen erläutert der Vorhabenträger, dass er eine Kreislaufwirtschaft anstrebt (Verwendung eigener Feldfrüchte als Futtergrundlage, Ausbringung der Gülle als Wirtschaftsdünger auf eigenen Flächen).

Als Richtwert für eine flächengebundene, umweltverträgliche Tierproduktion, die den Stoffkreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden berücksichtigt, gilt ein Wert von zwei Großvieheinheiten (GV) pro Hektar

landwirtschaftliche Fläche oder auch als Äquivalent zur Tierzahl 170 kg N/ha und Jahr. Da diese Werte in Verbindung mit der zur Verwertung anfallenden Gülle gesehen werden müssen, bedeutet dies bezogen auf den Standort Suckwitz, dass bei 1.087 GV ca. 540 ha landwirtschaftliche Flächen zur Ausbringung des Wirtschaftsdüngers vorhanden sein sollten. Diese stehen laut Verfahrensunterlagen zur Verfügung. Weiterhin hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 04.11.2015 mitgeteilt, dass in 2015 neue Bewirtschaftungsverträge über 300 ha Fläche (10 ha bei Suckwitz, 290 ha bei Rum Kogel) abgeschlossen wurden, die bei der Ausbringung von Gülle einbezogen werden können. Der Richtwert von 2 GV/ha wird mit ca. 1,3 GV/ha deutlich unterschritten, womit eine umweltverträgliche Rückführung des organischen Düngers in den Stoffkreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden grundsätzlich sichergestellt ist.

In der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“ und weiteren Stellungnahmen werden Zweifel geäußert

- an der in den Verfahrensunterlagen ermittelten Menge der anfallenden Gülle (diese sei wesentlich höher anzunehmen),
- an der tatsächlichen Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen für die Verwertung der Gülle (auf einzelnen Pachtflächen sei geplant die Gülleausbringung seitens der Flächeneigentümer zu untersagen)
- und an der stofflichen Zusammensetzung der Gülle (es seien höhere Nährstoffgehalte anzunehmen, u.a. aufgrund der tatsächlich geplanten Anzahl jährlicher Mastdurchgänge).

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann aber festgestellt werden, dass ein ausreichender Nachweis über Flächenpotenziale zur ordnungsgemäßen Verwertung der Gülle erbracht wurde. Unter Zugrundelegung der Angaben aus den Verfahrensunterlagen ist erkennbar, dass der derzeit gültige Grenzwert der Düngeverordnung für den Anfall von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (170 kg N/ha) mit den berechneten 110 kg N/ha unterschritten wird und somit auf den Flächen ein noch höheres Aufnahmepotenzial bestünde. Zusätzlich weist der Vorhabenträger auf neue ihm für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Flächen hin (betrifft 300 ha). In den Unterlagen wird darüber hinaus auf die Möglichkeit des Abschlusses von Abnahmeverträgen mit benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben verwiesen (betrifft weitere 350 ha landwirtschaftliche Fläche). Bis zu 7.000 m<sup>3</sup> der anfallenden Gülle können an eine Biogasanlage abgegeben werden, woraus sich weitere Potenziale für die Gülleverwertung ergeben würden. Aus Sicht der Landesplanungsbehörde stehen grundsätzlich ausreichende Verwertungsmöglichkeiten für die Gülle zur Verfügung.

Die konkrete Nachweisführung zu Fragen der Gülleverwertung (wohin und in welchem Umfang) ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu präzisieren, entsprechende Abnahmeverträge sind vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden auch alle Angaben zur Ermittlung der Zusammensetzung der Gülle (Nährstoffgehalte) überprüft. Im Genehmigungsverfahren ist auch zu klären, welche zusätzlichen Maßnahmen seitens des Vorhabenträgers bereits erforderlich werden, um das geplante Vorhaben frühzeitig an die in der Diskussion befindlichen Änderungen der Düngeverordnung anzupassen. Soweit derzeit absehbar, kann es hier zu Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Lagerkapazität und ggf. auch hinsichtlich der zulässigen Ausbringungsmengen von Stickstoff auf landwirtschaftlichen Flächen kommen.

Der Vorhabenträger stellt dar, dass der reale Verlust landwirtschaftlicher Flächen infolge der Errichtung der Anlage durch eine kompakte Bauweise der Schweinemastanlage auf ca. 23.200 m<sup>2</sup> begrenzt werden soll. Die Anzahl der Zufahrten zum Vorhabenstandort wurden im Laufe des Verfahrens von

zwei auf eine reduziert. Die im geltenden LEP 2005 und RREP MM/R 2011 enthaltenen Festlegungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen beziehen sich immer auf andere, d.h. nicht landwirtschaftliche Nutzungen. Flächeninanspruchnahmen für landwirtschaftliche Vorhaben selbst (auch für den Bau landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen) unterliegen damit nicht den o.g. raumordnerischen Festlegungen.

In einigen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass Programmsatz 4.5 (2) im LEP-Entwurf von 2015 bereits als Ziel in Aufstellung zu werten sei und somit ebenfalls gegen das geplante Vorhaben spräche, da laut Verfahrensunterlagen Ackerflächen mit einer Ackerzahl von 54 betroffen wären. Durch die Oberste Landesplanungsbehörde wurde mitgeteilt, dass bezüglich Programmsatz 4.5 (2) derzeit nicht von einem „Ziel in Aufstellung“ auszugehen sei, da voraussichtlich noch Änderungen an der Formulierung vorgenommen werden. So sei beispielsweise die Ergänzung einer Klarstellung geplant, nach der die zu sichernde „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne von § 201 BauGB auch die Tierhaltung einschließt.

Bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist dem Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen Rechnung zu tragen. Dazu wird Maßgabe 2 der landesplanerischen Beurteilung formuliert.

**Der Neubau der Schweinemastanlage am beantragten Standort ist mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Landwirtschaft vereinbar.**

#### **Forstwirtschaft**

Raumordnerische Belange:

Wälder sind wegen ihres volkswirtschaftlichen Nutzens, ihrer ökologischen Funktionen und der Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung zu erhalten, zu pflegen und durch nachhaltige Nutzung zu entwickeln (LEP, 5.4 (3)).

Eingriffe und Belastungen, die die allgemeine Funktionsfähigkeit und die vielfältigen Funktionen der Wälder erheblich beeinträchtigen, sollen vermieden werden (RREP, 5.4 (7)).

Ausgangslage:

Waldflächen sind vom Anlagenstandort nicht direkt betroffen. Indirekt betroffen sind die nächstgelegenen Waldflächen 580 m nördlich, 700 m südöstlich bzw. 1.400 m südwestlich der geplanten Anlage.

Raumordnerische Bewertung:

Nach den Darlegungen in den Verfahrensunterlagen ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Schädigungen durch Ammoniak- und Stickstoffeinträge kommen wird. Die Landesforstanstalt M-V bestätigt diese Aussage im Grundsatz, sieht zusätzliche Immissionen aber grundsätzlich kritisch. Mit der in Maßgabe 1 der landesplanerischen Beurteilung geforderten weiteren Reduzierung der Immissionen können etwaige Schädigungen infolge des Anlagebetriebes nahezu ausgeschlossen werden.

**Das geplante Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Forstwirtschaft.**

#### I. 4. Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich Verkehr

Raumordnerische Belange:

Das Straßennetz soll unter Beachtung der festgelegten Verbindungsfunktion erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden (RREP 6.4 (1)). Im RREP wird der Verlauf der L 11 zwischen Krakow am See und Klein Uphal dem regionalen Straßennetz (Stufe III) zugeordnet, auf dem überregionale Radwander- und Wanderwege unabhängig vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr geführt werden und die Zentren des Fremdenverkehrs sowie die attraktivsten Landschaftsräume unmittelbar erschließen sollen. Das touristische Wegenetz soll bei allen Planungen berücksichtigt werden (RREP 6.4 (10)).

Ausgangslage:

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der L 11. Die Erschließung soll über eine noch anzulegende Zufahrt erfolgen, die ihrerseits unmittelbar an die L 11 anbindet. Das Straßenbauamt Stralsund stimmt einer solchen Anbindung grundsätzlich zu.

Östlich und südöstlich in ca. 800 m bzw. >4 km Entfernung zum Vorhabenstandort verlaufen derzeit die Fernwanderwege E 9a bzw. E10. Nach Auskunft des Landkreises Rostock sind die Abstimmungen zur Neutrassierung des Fernwanderwegs E 9a nahezu abgeschlossen. Die neue Wegeführung verläuft demnach überwiegend innerhalb von Naturparks und wird die Gemeinde Reimershagen nicht mehr berühren. Weiterhin verlaufen die regional bedeutsamen Radwege Residenzstädterrundweg und Mecklenburgischer Seenradweg in 2 km sowie der Fernradweg Berlin-Kopenhagen in über 4 km Entfernung südlich bzw. südöstlich des Vorhabenstandortes.

Raumordnerische Bewertung:

Eine Anbindung der Anlage an eine regional bedeutsame Straßenverbindung ist gegeben. Bezüglich der Veränderung der durchschnittlichen Verkehrsbelastung wird in den Verfahrensunterlagen dargestellt, dass zukünftig ca. 2,2 Lkw und 2,7 Pkw pro Tag die Straße zusätzlich nutzen werden (nur Anfahrten). Im Zuge der Erarbeitung der landesplanerischen Beurteilung wurde der Vorhabenträger aufgefordert, das voraussichtliche Verkehrsaufkommen detaillierter als in den Verfahrensunterlagen enthalten darzustellen. Folgende aktualisierte Tabelle wurde der unteren Landesplanungsbehörde am 04.11.2015 übergeben:

Fahrten für	Pkw/Lkw im Jahr	Zeiten
Ferkelanlieferung	- / 36	werktags
Abholung Mastschweine	- / 150	werktags
Lieferung Futter Ferkel	- / 25 <sup>1</sup>	werktags
Lieferung Futter Zusatzkomponenten für Mastschweine	- / 25 <sup>2</sup>	werktags
Gülletransporte	- / 120 Schlepper - / 552 Lkw	März/ April, August/ September
Kadavertransporte	- / 25	werktags, nach Bedarf
Tierarzt	50-52 / -	einmal pro Woche
Anfahrten der drei Mitarbeiter	912,5 / -	Täglich (365 Tage a 2,5 Anfahrten)
Gas	- / 12	monatlich
Sonstige (Handwerker, etc.)	4 / -	nach Bedarf
<b>Summe</b>	<b>968,5 / 945</b>	

<sup>1 und 2</sup> Auskunft des Vorhabenträgers: Die Anzahl der Fahrten wurde von 50 in den Verfahrensunterlagen auf jetzt 25 reduziert aufgrund der geplanten Futterlagerung in bereits beim Landkreis Rostock beantragten Futtersilos am Vorhabenstandort

Der Bau von Futtersilos und eines Löschwasserteichs wurde vom Vorhabenträger als privilegiertes Vorhaben auf der Fläche der geplanten Schweinemastanlage beim Landkreis Rostock beantragt, wobei die Genehmigung bislang versagt wurde. Das mit den Futtersilos verbundene Verkehrsaufkom-

men wird daher im Rahmen des ROV weiterhin der Tierhaltungsanlage zugeordnet. Anstelle der in der Tabelle genannten 25 wird daher weiterhin von in den Verfahrensunterlagen prognostizierten 50 Lkw-Fahrten/Jahr bei den Futterlieferungen ausgegangen. Aktualisiert wurden durch den Vorhabenträger die Angaben zu den Gülletransporten auf Grundlage von Änderungen bei den Gülleausbringungsflächen. Zu den in den Verfahrensunterlagen dargestellten Flächen bei Gerdshagen (400 ha) und Suckwitz (140 ha) wurden in 2015 neue Bewirtschaftungsverträge über 300 ha Fläche (10 ha bei Suckwitz, 290 ha bei Rum Kogel) abgeschlossen und können bei der Ausbringung von Gülle einbezogen werden (Detailprüfungen hinsichtlich Güllemenge und -zusammensetzung sowie Flächenverfügbarkeit erfolgen im Genehmigungsverfahren). Der Vorhabenträger hat die in der Tabelle enthaltenen Angaben zu den Gülletransporten unter der Annahme ermittelt, dass alle zuvor genannten landwirtschaftlichen Flächen ausgehend von ihrem maximalen Nährstoffbedarf vollständig bedüngt würden. Daraus ergäben sich folgende Verkehrsströme:

- Die Gülleausbringung auf den Flächen bei Suckwitz erfolgt, in dem das Gülleausbringungs-fahrzeug (Schlepper, 25 m<sup>3</sup>) die Gülle direkt an der Schweinemastanlage lädt und zu den Ausbringflächen unmittelbar angrenzend an die geplante Schweinemastanlage fährt und dort ausbringt. Ortsdurchfahrten sind nicht notwendig. Ein Gülleausbringfahrzeug (mit Güllefass 25 m<sup>3</sup>) kann pro Tag ca. 1.000 m<sup>3</sup> Gülle auf den Flächen verteilen. Geplant sind ca. jeweils 120 An- und Abfahrten in einem Zeitraum von ca. 3 Tagen/Jahr.
- Für die Teilbereiche Gerdshagen und Rum Kogel werden im Randbereich auf landwirtschaftlichen Flächen jeweils ein Container (Fassungsvermögen ca. 80 m<sup>3</sup>) aufgestellt und durch Lkw mit Güllefass (25 m<sup>3</sup>) befüllt. Ein Gülleausbringfahrzeug lädt die Gülle dann aus dem Container und verteilt sie auf den Flächen. Ein Gülleausbringfahrzeug (mit Güllefass 25 m<sup>3</sup>) kann ca. 1.000 m<sup>3</sup> Gülle pro Tag auf den Flächen verteilen. Zu den Flächen bei Gerdshagen fahren die Lkw auf der Landesstraße L 11 über die Ortschaften Oldenstorf, Lohmen und Klein Upahl. Eine Ortsdurchfahrt durch Gerdshagen ist nicht notwendig. Geplant sind ca. jeweils 320 An- und Abfahrten in einem Zeitraum von ca. 8 Tagen/Jahr.

Zu den Flächen bei Rum Kogel fahren die Lkw auf der Landesstraße L 11 Richtung Osten und biegen an der Rinderanlage Reimersshagen südlich ab. Ortsdurchfahrten sind hier nicht notwendig. Geplant sind ca. jeweils 232 An- und Abfahrten in einem Zeitraum von ca. 6 Tagen/Jahr.

Um tatsächlich alle Flächen bedarfsgerecht zu düngen, müssten ca. 16.400 m<sup>3</sup> Gülle zur Verfügung stehen. Nur in diesem Falle würden in jedem Jahr alle hier aufgeführten Fahrten erforderlich sein. Da aber tatsächlich nur ca. 11.900 m<sup>3</sup> Gülle anfallen, ergeben sich in der Summe nicht die in der Tabelle angegebenen 120 Schlepper zuzüglich 552 Lkw, sondern ein um 38 % geringeres Verkehrsaufkommen, welches räumlich variieren kann. Der Vorhabenträger gibt an, dass voraussichtlich zweimal im Jahr in den Monaten März/ April und August/ September Gülle ausgebracht werden wird. Die Gülletransporte sollen in diesen Zeiträumen gem. Vorgaben der DüV erfolgen. Ggf. ergeben sich im Genehmigungsverfahren noch leicht abweichende Ergebnisse hinsichtlich Güllemenge, -zusammensetzung und ggf. auch zulässiger Ausbringungszeiten. Diese Abweichungen werden für die Betrachtung im Raumordnungsverfahren als nicht maßgeblich bewertet.

Die durchschnittliche Verkehrszunahme ohne die zuvor beschriebenen, temporär auftretenden Gülletransporte beträgt im Durchschnitt 1,8 Lkw und ca. 5,4 Pkw pro Tag (An- und Abfahrten). Dabei sollen an den Wochenenden keine An- und Ablieferungen sowie i.d.R. keine Besuche durch den Tierarzt erfolgen, auch sollen sich die Fahrten, mit Ausnahmen während des Ausstallens der Tiere, auf die Tagesstunden beschränken.



Die Landesplanungsbehörde stellt fest, dass die L 11 die prognostizieren zusätzlichen Verkehre aufnehmen kann und dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Verschlechterung der Verkehrssituation in den umliegenden Ortslagen kommt. Die höchsten Belastungen sind in der Ortslage Lohmen zu erwarten, da hier sowohl mit einem temporär hohem Verkehrsaufkommen aufgrund der Gülleausbringung (betrifft Flächen um Gerdshagen) zu rechnen ist, als auch mit Verkehren des Futtermitteltransports (vom Betriebssitz in Gerdshagen in Richtung Schweinemastanlage). Die jahreszeitlich bedingten Spitzen beschränken sich auf wenige Tage im Jahr und sind für landwirtschaftlich geprägte Räume üblich und vertretbar. Die Reha-Klinik als auch die Beherbergungseinrichtungen am Garder See (z.B. Zeltplatz) sind von diesen Verkehren nicht unmittelbar betroffen.

Der Radfernweg Residenzstädterundweg verläuft zwischen dem Abzweig Richtung Kirch Kogel und dem Abzweig Richtung Groß Breesen für ca. 1,6 km entlang der L 11. Gleiches gilt für den Wanderweg E 9a, der zukünftig südlich der Gemeinde Reimershagen und damit außerhalb des Wirkungsbereiches der Schweinemastanlage verlaufen wird. Die weiteren o.g. regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege (mit Ausnahme der kreislichen Radroute entlang der L 11, vgl. nächster Absatz) kreuzen die L 11 lediglich, so dass eine unmittelbare Betroffenheit infolge anlagebedingten Verkehrs nicht zu erwarten ist. Sowohl die Kreuzungsbereiche als auch die Bereiche, in denen Wegführungen direkt entlang der L 11 verlaufen, befinden sich jeweils östlich vom Vorhabenstandort. In diesen Bereichen befinden sich lediglich die neu hinzugekommenen landwirtschaftlichen Flächen des Vorhabenträgers bei Rum Kogel, so dass der Residenzradweg in Teilbereichen von Güllefahrten (ca. 6 Tage/Jahr) betroffen wäre. Fahrten für Lieferung von Futter sind östlich des Abzweiges von der L 11 Richtung Rum Kogel nur in geringem Umfang zu erwarten, da die Futtermittel überwiegend auf eigenen Flächen erzeugt werden sollen und sich sowohl der Betriebssitz des Vorhabenträgers als auch die von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen westlich der Ortslage Reimershagen befinden. Die tatsächliche Verkehrszunahme wird daher auf der L 11 östlich des Abzweiges Richtung Rum Kogel sehr gering ausfallen, so dass eine erhebliche Verschlechterung der touristischen Attraktivität der Wander-/Radwege nicht zu erwarten ist.

Die L 11 selbst ist Bestandteil des kreislichen Radroutennetzes und wird als Verbindungsweg zwischen den Ortslagen von Einheimischen und Touristen genutzt. Die geringe durchschnittliche Zunahme des Verkehrs infolge des Betriebes der Stallanlage wird nicht zu einer signifikanten Erhöhung der vorhandenen Gefährdungssituation für Radfahren auf der L 11 führen. Dennoch werden die Belastungen durch Schwerlastverkehr in Zeiträumen der Gülleausbringung an einigen Tagen im Jahr deutlich höher sein als im Jahresdurchschnitt. Diese sind aber vergleichbar mit anderen temporären Belastungsspitzen, wie sie in landwirtschaftlich geprägten, ländlichen Räumen üblich sind (Haupterntezeiten).

#### Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen

Die Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“ legt dar, dass ein zukünftig ggf. erforderlicher Ausbau der L 11 aufgrund der Zunahme des Verkehrs aus dem geplanten Vorhaben nicht mit den Erfordernisse der Raumordnung vereinbar sei, da in unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen ein solcher Ausbau nicht erfolgen soll (6.4 (3) RREP MM/R). Dazu ist festzustellen, dass die L 11 nicht innerhalb eines unzerschnittenen Freiraumes, sondern vielmehr zwischen zwei solcher Freiräume verläuft. Sie bildet bereits in ihrem gegebenen Ausbauzustand und mit ihrer jetzigen Verkehrsbedeutung ein zerschneidendes Element in der Landschaft. Die von der Bürgerinitiative angeführte Regelung des RREP soll die Neuanlage von Hauptstraßen (als Neubau oder als Ausbau vorhandener, untergeordneter Straßen und Wege) innerhalb der schutzwürdigen Freiräume verhindern, nicht jedoch

den verkehrsgerechten Unterhalt bzw. Ausbau vorhandener Hauptstraßen, die am Rande solcher Freiräume verlaufen.

**Zusammenfassend wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Verkehr steht.**

#### **I. 5. Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich sonstige technische Infrastruktur**

Im RREP MM/R (2011) wird im Bereich der geplanten Stallanlage der Verlauf einer Ferngasleitung nachrichtlich dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Gashochdruckleitung (Fernleitung NEL) die durch die Fa. NEL Gastransport GmbH betrieben wird. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben werden in der Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH nicht benannt.

Durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, die E.On Hanse AG, Warnow- Wasser- und Abwasser- verband für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg sowie die WEMA AG werden keine Belange benannt, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegen stehen.

Die in den Stellungnahmen enthaltenen Anforderungen für die weitere Planung und Umsetzung wurden in Kapitel A.II als Hinweise aufgenommen.

**Das geplante Vorhaben berührt keine Erfordernisse der Raumordnung im Bereich der sonstigen technischen Infrastruktur.**

#### **I. 6. Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung**

##### **I.6.1 Schutzgut Mensch**

Raumordnerische Belange:

Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bezieht sich auf die Bereiche Wohnen/menschliche Gesundheit sowie Erholungsnutzung und kann sich aufgrund folgender Auswirkungen ergeben: Geruch, Keime, Lärm, Veränderung des Landschaftsbildes. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in Kapitel I.6.6 separat betrachtet.

Wohnen, menschliche Gesundheit

Die Belastung der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und Lärm soll insbesondere in den Siedlungsbereichen vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden. Die Großschutzgebiete und Tourismusräume sollen vorrangig als großräumige Zonen hoher Luftreinheit und Ruhe gesichert werden (LEP, 5.1.4 (7)).

Erholung in Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sollen so geschützt werden, dass die Voraussetzungen für die Erholung gesichert werden (LEP, 5.2 (1)). Im RREP werden Landschaftsräume mit einer herausragenden oder besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung in der Region Rostock benannt, die so geschützt gepflegt und entwickelt werden sollen, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden und gleichzeitig den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen wird (RREP MM/R, 5.2 (1)).

Ausgangslage:

Das Vorhaben befindet sich in ca. 860 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung in der Ortslage Suckwitz. Die Wohnbebauung der Siedlungen Hohen Tutow ist ca. 960 m und die in Suckwitzer

Schmiede ca. 1,8 km entfernt. Die Ortslagen Kirch Kogel, Oldenstorf und Oldenstorf Ausbau sind ca. 1,5 km entfernt. Das geplante Vorhaben wird in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung geplant.

Raumordnerische Bewertung:

Die **Geruchs**immissionen aus der Stallanlage selbst und aus der Güllelagerung wurden im Immissionsgutachten (12.158 M) ermittelt. Demnach liegen die prognostizierten Immissionshäufigkeiten nach Realisierung des Vorhabens für die relevanten Immissionsorte in den Ortschaften Suckwitz, Suckwitzer Schmiede, Hohen Tutow und Oldenstorf (mit einer Ausnahme) unterhalb der zulässigen Grenzwerte entsprechend Geruchsmissionsrichtlinie M-V 2011. Im Umfeld der vorhandenen Rinderanlage im Außenbereich von Oldensdorf wird an einem Immissionsort der Grenzwert bereits im Ist-Zustand überschritten. Im Immissionsgutachten wird erläutert, dass es sich hier um einen Ausnahmefall handelt (Randbereich eines Dorfgebietes), für den die Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeit im Einzelfall im Rahmen der „kleinen Irrelevanz“ zulässig sei (d.h. Steigerungen um weitere <0,4 % sind trotz Vorbelastung >15% zulässig). Dieser Wert wird eingehalten, wobei in der Stellungnahme des StALU MM darauf hingewiesen wird, dass die Begründung eines Ausnahmefalls noch detailliert zu prüfen sei.

Die bereits bestehende hohe Vorbelastung in der Ortslage Oldenstorf macht es aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich, dass durch den Vorhabenträger weitere Maßnahmen zur Reduzierung der von der Schweinemastanlage ausgehenden Geruchsemissionen umgesetzt werden. Dazu wird Maßgabe 1 der landesplanerischen Beurteilung formuliert. Mit dem Einbau der durch den Vorhabenträger angekündigten Abluftreinigungsanlage können:

- erhebliche Beeinträchtigungen der Ortslage Oldenstorf durch Geruchseinwirkungen ausgeschlossen werden.
- Geruchsbelastungen an den weiteren Immissionsorten erheblich reduziert werden. Dies ist im Interesse der betroffenen Bevölkerung aber auch im Interesse der bestehenden touristischen und Erholungsnutzungen (vgl. Kap. I.2).

Die Maßgabe entspricht damit in besonderem Maße dem im LEP formulierten Grundsatz, die Tourismusräume als Zonen hoher Luftreinheit zu sichern.

Bezüglich der Geruchsprognose und der ihr zu Grunde liegenden Annahmen gibt es in den Stellungnahmen eine Vielzahl von Hinweisen und Bedenken (fehlende Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen und besonderen Wetterlagen, Zweifel an der Übertragbarkeit der Wetterdaten der Station Schwerin auf den Vorhabenstandort, Ansatz des Reduktionspotenzials der RAM-Fütterung, Ansatz einer ganzjährig konstanten Abluftgeschwindigkeit u.a.). Die Erörterung dieser Belange mit der für das anschließende Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde (StALU MM) im Oktober 2015 hatte zum Ergebnis, dass unter Beachtung von Maßgabe 1 der landesplanerischen Beurteilung und der Ankündigung des Vorhabenträgers zum Einbau einer Abluftreinigungsanlage eine detaillierte Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Zuvor genannten Bedenken kann erforderlichenfalls im Genehmigungsverfahren nachgegangen werden (vgl. Kap. A.II).

Die mit der Ausbringung der Gülle verursachten Geruchsmissionen unterliegen keinen Grenzwerten, die Gerüche treten temporär in den Düngezeiten auf. Der Vorhabenträger legt in den Verfahrensunterlagen geplante Maßnahmen dar, die zu einer weitgehenden Minderung von Geruchsmissionen führen sollen (bodennahe Ausbringungsmethoden). Die verbleibenden Geruchsbelastungen sind in landwirtschaftlich geprägten ländlichen Räumen üblich und vertretbar.

Mögliche Gesundheitsgefahren aus **Keimemissionen** wurden im Immissionsgutachten (12.158 M, Juni 2012) betrachtet. Bezug genommen wurde auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Grundriss (Entwurf) der VDI-Richtlinie 4250. In dessen Resümee wurde festgestellt, dass erstens im Sinne des § 5 (1) 2 BImSchG relevante schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Zusammenhang mit Bioaerosolen bislang weder fachlich bestätigt noch negiert worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand seien Bioaerosole aus der Tierhaltung wissenschaftlich betrachtet eher nicht als schädliche Umwelteinwirkungen, die zu sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen führen könnten, bestätigt oder beschrieben worden. Zweitens seien Gesundheitsgefahren durch Mikroorganismen und Endotoxine aus Stallanlagen bisher nicht nachgewiesen worden. In den Verfahrensunterlagen werden die vom Vorhabenträger vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen entsprechend VDI 4255 Blatt 2 dargestellt (regelmäßige Reinigung und Desinfektion; Auslegung Zwangslüftungsanlage). Gemäß VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1 (Entwurf 2011) ist ab einem Abstand von 350 m von einer Schweinehaltungsanlage zu Wohn- und Aufenthaltsorten von Personen nicht mit schädlichen Umwelteinflüssen durch Bioaerosole zu rechnen. In diesem Radius um die Anlage liegen die L 11 und der Weg Richtung Hohen Tutow.

Mögliche Gesundheitsgefahren aus Keimemissionen über den Luftpfad oder über die Gülle sind Gegenstand des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens. Grundlage wird dabei auch die mittlerweile als Weißdruck und damit in Endfassung vorliegende VDI-Richtlinie 4250 sein. Für das zu betrachtende Vorhaben ergeben sich auf Ebene des Raumordnungsverfahrens keine überörtlich bedeutsamen Belange, die die Raumverträglichkeit am geplanten Standort in Frage stellen. Von Bedeutung ist die vom Vorhabenträger geplante Installation einer Abluftreinigungsanlage, da sie ein wirksames Mittel darstellt, um Keimemissionen erheblich zu verringern. Die konkreten Erfordernisse dahingehend sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Die Untersuchung der **lärm**technischen Auswirkungen der geplanten Anlage erfolgte im Schallgutachten vom 10.04.2012. Hier wurde festgestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA-Lärm durch die Schweinemastanlage für die Nachbarschaft nicht zu erwarten seien, da die Immissionsrichtwerte an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten in der Nacht und am Tag unterschritten werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Eignung des Raumes für die **landschaftsgebundene Erholung** stehen im engen Zusammenhang mit den zuvor genannten Emissionen von Geruch, Keimen und Lärm. Darüber können die Veränderung des Landschaftsbildes sowie die erzeugten Verkehre von Bedeutung sein. In unmittelbarer Umgebung des Vorhabens befinden sich keine für den dauerhaften Aufenthalt von Erholungssuchenden genutzten Infrastrukturen. Negative Auswirkungen aufgrund der zuvor genannten Emissionen aus der Anlage treten daher nur temporär auf, wenn der Raum durchwandert oder durchfahren wird. Durch die geplante Installation einer Abluftreinigungsanlage ist von einer weiteren Minderung von Geruchs- und Keimemissionen auszugehen. Im unmittelbaren Umfeld der für die Gülleausbringung vorgesehenen Flächen befinden sich Rad- und Wanderwege. Negative Auswirkungen, insbesondere durch Geruch, sollen durch bodennahe Ausbringungsmethoden verhindert oder gemindert werden. Die mit der Tierhaltungsanlage verbundene Zunahme des Verkehrs wurde bereits im Kapitel I.4 betrachtet und lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Eignung bestehender Wegeverbindungen für die landschaftsgebundene Erholung erkennen. In den Verfahrensunterlagen hat der Vorhabenträger dargestellt, ob es zu einer Beeinflussung der Badewasserqualität infolge eines erhöhten Nährstoffeintrages (Stickstoff- und Phosphorverbindungen) kommen

kann. Betrachtet wurden dabei der Pfad über die Ausbringung des Wirtschaftdüngers sowie der Luftpfad. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis (Anpassung der Ausbringung an den Nährstoffbedarf der Fläche bzw. der jeweiligen Fruchtfolge) und der Vorgaben der Düngeverordnung nicht davon auszugehen ist, dass sich die Qualität der Badegewässer im Vergleich zum Status Quo verschlechtern wird. Auch infolge der Stickstoffdeposition über den Luftpfad ist nicht mit entsprechenden Auswirkungen zu rechnen, da die geplante Abluftreinigungsanlage zu einer weiteren erheblichen Minderung entsprechender Immissionen führen wird.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch die Anlage einer Hecke um die Anlage selbst gemindert werden, was insbesondere in der Vegetationsperiode Wirkung entfalten wird (vgl. Maßgabe 2 und Kapitel I.6.6). Dennoch werden Anlagenteile sowohl im Sommer aber insbesondere im Winter sichtbar sein. Auch ist von einer gewissen Dominanz der Anlage in dem bisher unbebauten Bereich auszugehen, die insbesondere in nördlicher Richtung mit einer Fernwirkung verbunden sein wird. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des unmittelbar betroffenen Standortes im Vergleich zu angrenzenden Natur- und Erholungsräumen (z.B. Naturpark Nossentiner und Schwinzer Heide) ist die beeinträchtigende Wirkung gering, so dass keine Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung zu erwarten sind. Hochwertige und für die Erholungseignung besonders geeignete naturnahe Landschaftsräume sind in unmittelbar angrenzenden Landschaftsräumen vorhanden, insbesondere im südlich gelegenen Naturpark Nossentiner und Schwinzer Heide, und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Die raumordnerische Überprüfung von Umweltbelangen, bezogen auf das Schutzgut Mensch, lässt erkennen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nach Umsetzung von Maßgabe 1 der landesplanerischen Beurteilung ausgeschlossen sind bzw. deren Ausschluss im Zuge des Genehmigungsverfahrens sicher gestellt werden kann. Das geplante Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

#### **I.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### Raumordnerische Belange

Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten sollen erhalten werden. Zentrale landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen in ihrer Funktion erhalten werden (LEP, 5.1.1 (1)). Die Funktionen unzerschnittener landschaftlicher Freiräume sollen bei Infrastrukturplanungen besonders berücksichtigt werden (LEP, 5.1.1 (2)).

Im RREP MM/R werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (RREP, 5.1 (1), (2)). In den zum Biotopverbund zählenden Flächen sollen zerschneidende oder erheblich beeinträchtigende Vorhaben vermieden werden (RREP, 5.1 (3)). In den großen unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen sowie in den Rastplätzen durchziehender Vogelarten sollen deren Funktionen beeinträchtigende Maßnahmen vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden (RREP, 5.1 (4)). Kompensationsmaßnahmen sollen schwerpunktmäßig in den im RREP festgelegten Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung umgesetzt werden (RREP, 5.1 (6)).

### Ausgangslage

Die Schweinemastanlage ist auf einem bisher ackerbaulich intensiv genutzten, nicht erschlossenen Grundstück im Außenbereich geplant. Nördlich des Vorhabenstandortes befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (NSG Breeser See). Darüber hinaus befinden sich mehrere Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im Umkreis um den Vorhabenstandort (500 m in südöstliche Richtung, 900 m in nordwestliche Richtung, 1,6 km in südwestlicher Richtung). Die Vorbehaltsfestlegungen begründen sich aus der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes Nossentiner und Schwinzer Heide, des FFH-Gebietes Mildnitztal mit durchflossenen Seen sowie aus naturnahen Wald- und Gewässerabschnitten. Biotopverbundflächen entsprechend Karte 5.1-1 RREP MM/R sind durch den Anlagenstandort nicht unmittelbar betroffen. Der Vorhabenstandort berührt keine Rastplätze durchziehender Vogelarten, liegt aber in einem unzerschnittenen Freiraum, jeweils entsprechend Karte 5.1-2 RREP MM/R. Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind in der Nähe des Vorhabenstandortes nicht festgelegt, allerdings existieren potenzielle Entwicklungsflächen angrenzend an den Breeser See innerhalb des Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege (RREP, Karte 5.1-3).

### Raumordnerische Bewertung

In den Verfahrensunterlagen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die im engeren Untersuchungsraum kartierten Biotope, auf die vorhandenen Schutzgebiete im engeren und weiteren Untersuchungsraum sowie auf bestimmte Pflanzen- und Tierarten ermittelt und bewertet. Wesentliche Grundlagen bildeten die verwendeten Biotop- und Artenkartierungen sowie der 2. Nachtrag des Gutachtens zur Stickstoffdeposition (12.158 M-B). Den Unterlagen liegen eine FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH 13.347-A) sowie ein Fachbeitrag Artenschutz (AFB 13.356 A) bei (vgl. dazu Ausführungen unter I.7 und I.8). Als wesentliche Auswirkungen des Vorhabens sind der Verlust von Lebensraum am unmittelbaren Standort durch Versiegelung sowie Lärmwirkungen und Nährstoffeinträge zu betrachten.

Der Verlust bisher unbebauter Freiflächen am Vorhabenstandort selbst infolge von Versiegelung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Betroffen sind die Schutzgüter Boden und Wasser. Die derzeit intensiv genutzte Ackerfläche ist für die Tier- und Pflanzenwelt von vergleichsweise geringer Bedeutung. Die anlagenächsten **geschützten Biotope** sind ein permanentes Kleingewässer/Soll (Biotop 1) und ein naturnaher Sumpf (Biotop 2). Biotop 1 wird im LAI-Bericht vom 01.03.2012 bzw. im Anhang II des Berichts nicht explizit aufgelistet, das Abschneidekriterium für oligo- und mesotrophe Standgewässer von 3 kg N/ha\*a (Depositionsgeschwindigkeit 0,01 m/s) ist daher nicht anzuwenden. Biotop 2 befindet sich außerhalb des maßgeblichen Abschneidekriteriums von 5 kg N/ha\*a (Depositionsgeschwindigkeit 0,01 m/s). Ebenso befinden sich keine Waldflächen innerhalb des maßgeblichen Abschneidekriteriums von 5 kg N/ha\*a (Depositionsgeschwindigkeit 0,02 m/s). Die o.g. Abschneidekriterien beziehen sich auf die per Ausbreitungsrechnung ermittelten Isolinien der Stickstoffdeposition. Bezüglich der Ammoniakprognose und der ihr zu Grunde liegenden Annahmen sowie der Ausbreitungsrechnung gibt es in den Stellungnahmen eine Vielzahl von Hinweisen und Bedenken (fehlende Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen und besonderen Wetterlagen, Zweifel an der Übertragbarkeit der Wetterdaten der Station Schwerin auf den Vorhabenstandort, Ansatz des Reduktionspotenzials der RAM-Fütterung, Ansatz einer ganzjährig konstanten Abluftgeschwindigkeit u.a.). Diesen kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgegangen werden. Die untere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass mit der vom Vorhabenträger geplanten Installation einer Abluftreinigungsanlage können unzulässige Nährstoffeinträge in § 29-Biotope sicher ausgeschlossen werden.

Kapitel I.7 vorliegender landesplanerischer Beurteilung enthält Ausführungen zur **FFH-Verträglichkeit** des Vorhabens. Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach Umsetzung von Maßgabe 1 der landesplanerischen Beurteilung das Vorhaben so realisiert werden kann, dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können (vgl. Kapitel I.7).

Aus **artenschutzrechtlicher** Sicht stehen bei Einhaltung der Bauzeitenregelung außerhalb der Zugzeit der Avifauna (September bis März) dem Vorhaben keine Bedenken gegenüber. Detaillierte Ausführungen zum Thema Artenschutz enthält Kapitel I.8 der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung.

Bezüglich der Betroffenheit eines **unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes** wird festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt und sich der Vorhabenstandort aus Sicht des Vorhabenträgers als vorzugswürdig und alternativlos darstellt. Mit dem Bau der Anlage werden die Funktionen des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes in einem randlich gelegenen Teilbereich beeinträchtigt (direkter Flächenverlust, Störwirkungen aufgrund von Lärmemissionen). Mit den vom Vorhabenträger bereits eingeplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umweltauswirkungen sowie durch die in der landesplanerischen Beurteilung formulierten Maßgaben, sollen die vom Vorhaben ausgehenden Umweltwirkungen aber weitgehend minimiert und kompensiert werden.

#### Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide weist darauf hin, dass das bestehende Flächennaturdenkmal „Orchideenbruchwald am Brummelwitz“ in den Verfahrensunterlagen unberücksichtigt blieb. Angrenzende Flächen wären weiterhin als FFH-Lebensraumtyp 91E0\* (Erlen- und Eschenauenwälder, Weichholz-Auenwälder) zu bewerten und zu berücksichtigen. Ebenfalls sei die Betroffenheit der Allee entlang der L 11 sowie der einseitigen Baumreihe am Weg nach Hohen Tutow zu bewerten und einzubeziehen. Im Raumordnungsverfahren wird festgestellt, dass über die Erforderlichkeit der gesonderten Betrachtung des genannten Flächennaturdenkmals, der Allee und der einseitigen Baumreihe im Genehmigungsverfahren zu entscheiden ist, wobei der geplante Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu berücksichtigen ist. Bezüglich des potenziellen FFH-Lebensraumtypes ist festzustellen, dass FFH-Lebensraumtypen nur dann einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen sind, wenn diese auch in FFH-Gebieten liegen. Das ist im Bereich Brummelwitz nicht der Fall.

**Das geplante Vorhaben steht unter Beachtung der in den Maßgaben aufgeführten Anforderungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

### **I.6.3 Schutzgut Boden**

#### Raumordnerische Belange

Die Böden sollen als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert werden. Bodenschädigungen soll mit entsprechenden Maßnahmen entgegengewirkt werden (LEP, 5.1.4 (1)). Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen (LEP, 5.1.4 (2)).

#### Ausgangslage

Die im Untersuchungsraum von 1.100 m vorkommenden Bodenformen werden in der Verfahrensunterlage beschrieben. Am unmittelbaren Vorhabenstandort handelt es sich entsprechend Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie um stauwasserbestimmte Leh-

me/Tieflehme. Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan 2007 handelt es sich um Böden mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit. Geplant ist die bauliche Inanspruchnahme von ca. 10.700 m<sup>2</sup>, weitere 3.100 m<sup>2</sup> sollen mittels Schotter befestigt werden und ca. 9.400 m<sup>2</sup> gehören als Grünflächen zum geplanten Vorhabenstandort. Dazu kommt die Fläche, die für die verkehrliche Erschließung zwischen Anlagenstandort und L22 erforderlich ist. Die Flächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

#### Raumordnerische Bewertung

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben, welches aufgrund seiner Umweltwirkungen nur im Außenbereich realisiert werden kann. Dies ist mit der Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Böden verbunden. Für den Bau der Schweinemastanlage ist eine kompakte Bauweise geplant. Nur ein Teil der Flächen wird vollständig versiegelt. Damit wird dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Bezügliches des Schutzes von landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenwertzahl größer 50 enthält Kapitel I.3 entsprechende Ausführungen.

**Das geplante Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

#### I.6.4 Schutzgut Wasser

##### Raumordnerische Belange

Gewässer sollen als Bestandteile des Naturhaushaltes nachhaltig genutzt werden, damit sie gleichzeitig ihre ökologische Funktion erfüllen können sowie dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Wasserqualität soll erhalten und so weit als möglich ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden. Beim Schutz der Gewässer sollen auch deren Einzugsbereiche Berücksichtigung finden (LEP, 5.1.3 (1)). Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt erfolgen (LEP, 5.1.3 (2)). Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderungen der Grundwassermengen führen, sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (LEP, 5.1.3 (3)). Schadstoffbelastungen der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, sollen vermieden werden (LEP, 5.1.3 (4)). Ökologisch bedeutsame Gewässer mit ihren Ufern und Talauen, sollen als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen erhalten werden (5.1.3 (5)). Im LEP werden Vorbehaltsgebiete Trinkwasser festgelegt. Darüber hinaus soll die Abwasserbeseitigung so erfolgen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung des Grundwassers nicht gefährdet und eine Belastung der oberirdischen Gewässer durch Nähr- und Schadstoffeintrag weitgehend vermieden wird (LEP, 5.5 (3)).

Entsprechend RREP MM/R (2011) soll innerhalb der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grundwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RREP 5.5 (3)).

##### Ausgangslage

Oberflächengewässer kommen im Bereich der Bauflächen nicht vor. Mehrere Gräben und stehende Kleingewässer befinden sich im engeren Untersuchungsraum in einem Radius von 1.100 m um die geplante Anlage, so auch der Brummelvitz südöstlich des Anlagenstandortes. Außerhalb des engeren Untersuchungsraumes befinden sich weitere Fließgewässer und Seen (u.a. Bresenitz, Breesensee, Bolzsee). Der Standort des Vorhabens liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzzonen und von Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers entsprechend Karte 5.5 des RREP MM/R



2011. Die Ausbringungsflächen für Gülle liegen schwerpunktmäßig in den Einzugsbereichen folgender Oberflächengewässer: Flächen im Raum Suckwitz: Zu- und Ablauf Brummelwitz, Brummelwitz, Graben aus Suckwitz, Bresenitz, Bolzsee; Flächen im Raum Gerdshagen: Zulauf zum Bollbach, Graben aus Neuhaus, Sumpfseekanal, Bach aus Ganschow, Groß Upahler See. Die Flächen stehen über Drainagen und offene Bereiche mit den berichtspflichtigen Fließgewässern Bresenitz, Bollbach, Sumpfseekanal und Inseeseezulauf in Verbindung. Ausbringungsflächen nordöstlich von Gerdshagen liegen teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Güstrow/Goldberger Straße. Ein Teil der Ausbringungsflächen liegt auch in Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers entsprechend Karte 5.5 des RREP MM/R 2011.

Das Tränkewasser und das für die Reinigung benötigte Trinkwasser soll über einen geplanten eigenen Brunnen gefördert werden. In den Verfahrensunterlagen wird ein Wasserbedarf von 177,8 m<sup>3</sup> dargestellt. Der Vorhabenträger wurde im Anschluss an das Auslegungsverfahren aufgefordert diese Angabe zu überprüfen. Daraufhin wurde dem Amt für Raumordnung im Oktober 2015 schriftlich mitgeteilt, dass von einem Wasserbedarf von ca. 55.000 bis 59.000 m<sup>3</sup> auszugehen sei (bei einem durchschnittlichen Wasserbedarf von 7 l/Tierplatz, 3,1 Umtrieben pro Jahr und Tierplatz, 340 Tagen Belegung pro Jahr). Die Verfahrensunterlagen für den Brunnen sollen dem Genehmigungsantrag beigelegt werden.

Niederschlagswasser von den Dachflächen der Anlagen soll in Löschwasserteichen gesammelt oder in Zisternen aufgenommen werden. Verbleibende Mengen sollen dezentral in Randbereichen der Schweinemastanlage versickert werden. Verschmutztes Wasser soll in eine Vorgrube geleitet und von dort in die Güllebehälter gepumpt werden. Brauchwasser aus den Sozialbereichen soll in einer am Anlagenstandort noch zu errichtenden Biologischen Kleinkläranlage gereinigt werden.

Raumordnerische Bewertung:

Auswirkungen der **anlagenbezogenen Stickstoffimmissionen** aus dem Vorhaben auf umliegende Oberflächengewässer wurden in den Verfahrensunterlagen bewertet. Die Ergebnisse in Bezug auf Geschützte Biotope sowie auf FFH-Gebiete werden in den Kapiteln I.6.2 sowie I.7 vorliegender landesplanerischer Beurteilung dargestellt. Es wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben insbesondere unter Berücksichtigung der in Maßgabe 1 aufgeführten Anforderung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Die anlagenbezogene Stickstoffdeposition liegt entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen zur Wasserrahmenrichtlinie an den betrachteten Oberflächengewässern (u.a. Bresenitz, Breeser See, Bolzsee, Brummelwitz) weit unterhalb des Abschneidekriteriums des Abschlussberichtes der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 01. März 2012 für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a. Lediglich der Brummelwitz, der Ablauf des Brummelwitz sowie Teilabschnitte der Bresenitz liegen innerhalb der im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung angewandten Isolinie von 0,3 kg N/ha\*a. Infolge der geplanten Installation einer Abluftreinigungsanlage werden sich die zu prognostizierenden anlagebezogenen Stickstoffdepositionen erheblich verringern.

Die gesamte **anfallende Gülle** soll auf den landwirtschaftlichen Flächen des Vorhabenträgers ausgebracht werden. Die untere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Flächen für die Ausbringung der Gülle grundsätzlich ausreichend sind (vgl. Kapitel I.3). In den Verfahrensunterlagen wird dargestellt, welche Regeln der guten fachlichen Praxis und gemäß Düngeverordnung derzeit anzuwenden sind. Die Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Flächen im Vergleich zur bisherigen Bewirtschaftung wird sich dahin gehend ändern, dass anstelle

von künstlichen Düngern verstärkt organischer Dünger aus der Gülle zum Einsatz kommen wird, wobei auch in der Vergangenheit bereits mit zugekaufter Gülle/Gärresten gedüngt wurde. Vorhandene Landschaftselemente auf den landwirtschaftlichen Flächen sollen ausgespart werden. Im Verlauf des Raumordnungsverfahrens wurde mit dem Vorhabenträger bereits der Ausschluss der Gülleausbringung auf den Grünlandflächen nordwestlich von Suckwitz entlang der Bresenitz sowie unmittelbar nördlich von Suckwitz bestimmt, da diese über Gräben und geringe Grundwasserflurabstände unmittelbar mit Gewässern in Verbindung stehen. Dazu wird Maßgabe 3 der landesplanerischen Beurteilung formuliert.

Bezüglich der Gülleausbringungsflächen, die sich nordöstlich von Gerdshagen in Zone III des Wasserschutzgebietes Güstrow/Goldberger Straße befinden, enthält die dazugehörige Wasserschutzgebietsverordnung in Anlage 2 die Aussage, dass flüssige stickstoffhaltige Wirtschaftsdünger (u. a. Gülle) je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg N/ha\*a je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt sind, was laut Verfahrensunterlagen eingehalten wird. Der Vorhabenträger stellt in den Erläuterungen zur Wasserrahmenrichtlinie dar, welche freiwilligen Maßnahmen entsprechend der Fachinformation „Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft – Handlungsempfehlung zu produktions- und düngetechnischen Maßnahmen“ (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft) bereits jetzt im Landwirtschaftsbetrieb umgesetzt und zukünftig beibehalten werden sollen.

Bezüglich der Anforderungen der **Wasserrahmenrichtlinie** stellt die untere Landesplanungsbehörde grundsätzlich fest, dass auch in den überarbeiteten Verfahrensunterlagen im Teil „Erläuterungen zur Wasserrahmenrichtlinie“ nicht die bei der Fachbehörde vorliegenden aktuellen Daten zur Darstellung und Bewertung der bestehenden Belastungssituation (Nährstoffe u.a.) der o.g. Gewässer und des Grundwassers herangezogen wurden. Ziel der Prüfung in Bezug auf die Belange der WRRL ist es, die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes der Gewässer nachzuweisen. Im Unterschied zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit (Konzept der critical loads) gibt es dafür aber keine konkreten Vorgaben (Prüfmethode, Prüfparameter, Abschneidekriterien o.ä.).

Im Analogieschluss zu den Ergebnissen der Prüfung erheblicher nachteiliger Wirkungen auf geschützte aquatische Biotope und auf FFH-Gebiete stellt die untere Landesplanungsbehörde fest, dass eine Verschlechterung des chemischen und biologischen Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch anlagebezogene Stickstoffdepositionen aus der geplanten Schweinemastanlage auch infolge der geplanten Installation einer Abluftreinigungsanlage ausgeschlossen werden kann (vgl. Maßgabe 1).

Auch eine Verschlechterung des Gewässerzustandes im Vergleich zum Status Quo durch die landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung kann nicht abgeleitet werden, da laut Darstellung des Vorhabenträgers in den Verfahrensunterlagen bei der geplanten Gülleausbringung die derzeit gültigen Vorschriften (Düngeverordnung) eingehalten werden sollen. Unabhängig davon ist es unbestritten, dass es bereits im Status Quo im Zuge der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer infolge diffuser Nährstoffeinträge kommt. Diese werden im konkreten Fall aber nicht erst durch das beantragte Vorhaben ausgelöst, sondern würden auch ohne den Bau der geplanten Mastanlage stattfinden. Die Belastung der Gewässer durch diffuse Stoffeinträge (insbesondere Nährstoffe), ist ein grundlegendes Problem, welches es deutschland- und EU-weit zu lösen gilt (Umsetzung Verbesserungsgebotes lt. WRRL). Dazu ist die Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen in den Einzugsgebieten notwendig (vgl. Maßnahmenvorschläge aus der Bewirtschaftungsplanung, z.B. zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge). Solche Maßnahmen können sowohl

auf freiwilliger Basis erreicht werden, aber auch auf Grundlage der Verschärfung von Anforderungen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht, wie sie aktuell in Bezug auf die Düngeverordnung diskutiert werden und betreffen dann alle Flächenbewirtschafter in den relevanten Einzugsgebieten gleichermaßen .

Um dem Verbesserungsgebot nach Wasserrahmenrichtlinie bereits frühzeitig zu entsprechen, wird dem Vorhabenträger empfohlen, im Rahmen der weiteren Planung des Vorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (StALU MM, Abteilung Wasser und Boden; untere Wasserbehörde) zu prüfen, ob durch weitere freiwillige Maßnahmen der bereits aktuell sowie zukünftig auftretende Eintrag von Nährstoffen aus den landwirtschaftlichen Flächen des Vorhabenträgers in angrenzende Gewässer reduziert werden kann. Weiterhin ist im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob zur Darstellung und Bewertung der bestehenden Belastungssituation der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch den Vorhabenträger weitere Erläuterungen in den Verfahrensunterlagen beizubringen sind. Dazu werden zwei Hinweise für das Genehmigungsverfahren formuliert.

Bezüglich des Einsatzes von **Arzneimitteln** im geplanten Schweinemastbetrieb enthalten die Verfahrensunterlagen grundsätzliche Aussagen. Demnach ist die Belastung der Gülle mit Arzneimittelausscheidungen oder Metaboliten zwangsläufig, soll aber ausschließlich im Rahmen der tierschutzrechtlichen Notwendigkeit erfolgen. Weitere Anforderung können nicht abgeleitet werden bzw. sind im Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

Um den **Wasserbedarf** der Anlage zu decken, ist die Neuanlage eines Brunnens vorgesehen. Die konkrete Prüfung entsprechender Voraussetzungen (u.a. Verfügbarkeit, Auswirkungen der Wasserentnahme) erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Eine Zulässigkeit der geplanten Wasserentnahme ist nur gegeben, wenn das Auftreten negativer Auswirkungen ausgeschlossen bzw. der Ausschluss beauftragt werden kann.

Durch die teilweise **Versiegelung** des Vorhabenstandortes kann das anfallende Regenwasser auf einigen Flächen nicht mehr versickern. Unbelastetes Wasser, welches durch die Löschwasserteiche und die Zisternen nicht mehr aufgenommen werden kann, soll auf Retentionsflächen am Anlagenstandort versickert und damit dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Die Festlegung der konkreten Erfordernisse ist Inhalt des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage des durch den Vorhabenträger vorzulegenden Entwässerungskonzeptes. Die in den Verfahrensunterlagen beschriebene Verfahrensweise wird nach Einschätzung der Fachbehörden als grundsätzlich realisierbar bewertet.

**Das geplante Vorhaben steht unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen (Düngeverordnung) in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

#### **I.6.5 Schutzgut Klima und Luft**

Raumordnerische Belange

Die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene sollen berücksichtigt werden (LEP, 5.1.4 (5)). Die Belastung der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und Lärm soll insbesondere in den Siedlungsbereichen vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden. Die Großschutzgebiete und Tourismusräume sollen vorrangig als großräumige Zonen hoher Luftreinheit und Ruhe gesichert werden (LEP, 5.1.4 (7)). Bei der Inan-

spruchnahme von Flächen für Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsleistungen, insbesondere der Luftaustauschbedingungen, vermieden werden (LEP, 5.1.4 (6)).

#### Ausgangslage

Der Vorhabenbereich befindet sich in einer ländlichen Gegend, mit einer geringen Bevölkerungsdichte sowie einem geringen Verkehrsaufkommen. Belastungen des Klimas und der Luft finden meist ihren Ursprung in der Landwirtschaft.

#### Raumordnerische Bewertung

Geruchs- und Keimimmissionen werden bereits in Kapitel I.6.1 in Bezug auf das Schutzgut Mensch betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen bzw. deren Ausschluss im Zuge des Genehmigungsverfahrens sicher gestellt werden.

**Das geplante Vorhaben steht unter Beachtung der in Maßgabe 1 aufgeführten Anforderung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

### I.6.6 Schutzgut Landschaft

#### Raumordnerische Belange

Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt werden (LEP, 5.1.2 (1)). Das typische Landschaftsbild soll weitgehend bewahrt und nicht nachteilig verändert werden (5.1.2 (2)). Kompensationsmaßnahmen sollen schwerpunktmäßig in den Natura2000-Gebieten umgesetzt werden (LEP, 5.1.2 (6)). Bedeutende Funktionen von Waldbereichen sollen bei Planungen besonders berücksichtigt werden (LEP, 5.4 (5)).

#### Ausgangslage

Das unmittelbare Umfeld des Vorhabenstandortes ist aktuell aufgrund bestehender Flächennutzungen überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Das Relief ist relativ bewegt, Richtung Osten/Nordosten (Richtung Ortslage Suckwitz) fällt das Gelände mit einem Höhenunterschied von ca. 20 m ab. Richtung Süden/Südwesten steigt das Gelände in ca. 1.000 m auf über 70 m an. Die Anlage wird auf einer Fläche geplant, die aus Richtung Süden eher schlecht und aus Richtung Norden und Nordosten eher gut einsehbar ist. Entsprechend Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan MM/R 2007 wird das Vorhaben in einem Bereich mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes geplant.

#### Raumordnerische Bewertung

Der Vorhabenträger plant die möglichst vollständige Eingrünung der in gedeckten Farben gehaltenen Anlage mittels einer Hecke. Die konkreten Erfordernisse hinsichtlich Breite und Artenzusammensetzung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen, wobei darauf zu achten ist, dass insbesondere die Einsehbarkeit aus Richtung Norden (aus Richtung L11, Ortslage Groß Breesen) sowie Nordosten (aus Richtung Ortslage Suckwitz) möglichst wirksam vermindert wird. Dazu wird Maßgabe 2 der landesplanerischen Beurteilung formuliert. Die Bedeutung des Vorhabengebietes für die landschaftsgebundene Erholung wurde bereits in Kapitel I.6.1 in Bezug auf das Schutzgut Mensch betrachtet.

#### Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen

Die Forderung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald eine 50 m breite Sichtberme um die Schwei-

nemastanlage anzulegen, erscheint überzogen und widerspricht dem Grundsatz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Umnutzung.

**Das geplante Vorhaben steht unter Beachtung der in Maßgabe 2 aufgeführten Anforderung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

#### **I.6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Raumordnerische Belange

Die kulturelle Vielfalt soll in allen Teilräumen bewahrt werden. Standorte kultureller Angebote sollen angemessen berücksichtigt werden (LEP, 6.3.1 (1)).

Ausgangslage

Nach Mitteilung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Vorhandensein von Bodendenkmalen am geplanten Vorhabenstandort vermutet. Die bekannt gegebenen Flächen wurden vom Vorhabenträger in den Verfahrensunterlagen dargestellt. Weitere geschützte oder schützenswerte Kultur- und Baudenkmale im Einwirkungsbereich der Schweinemastanlage wurden nicht ermittelt.

Raumordnerische Bewertung

Durch Herstellen des Baugrundes zum Bau der Schweinemastanlage kann es zu Auswirkungen auf die vermuteten Bodendenkmale kommen. Im sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist das weitere Vorgehen, wie z.B. die Durchführung der archäologischen Prospektionen und Voruntersuchungen festzulegen. Entsprechende Hinweise wurden in Kapitel A.II aufgenommen.

**Das Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, da die Belange des Schutzes vermuteter Bodendenkmale grundsätzlich berücksichtigt werden. Näheres ist im Genehmigungsverfahren abzustimmen und zu regeln.**

#### **I.6.9 Summations- und Wechselwirkungen**

Raumordnerische Belange

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen erhalten bleiben. Dazu sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit gesichert werden (LEP, 5.1 (1)). Die Nutzungsansprüche an den Menschen sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt (LEP, 5.1 (2)).

Raumordnerische Bewertung

Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden in den Verfahrensunterlagen zum geplanten Vorhaben beschrieben. Als Schlüsselfaktor für die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern wurde der Boden erkannt. Entstehende Eingriffe sollen über entsprechende Kompensationsmaßnahmen, welche im Genehmigungsverfahren detailliert zu bestimmen sind, kompensiert werden. Weitere Wechselwirkungen sind im Ergebnis der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

**Das Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.**

### **I. 7. Raumordnerische FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die **FFH-Verträglichkeitsstudie** (FFH 13.347-A) kommt auf der Grundlage des Gutachtens zur Stickstoffdeposition zu dem Ergebnis, dass die dem Anlagenstandort nächstgelegenen FFH-Gebiete (Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen, DE 2338-304 sowie Bolzsee, DE 2338-302) durch anlagenbezogene Stickstoffdepositionen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Dabei liegt der relevante und in der Studie betrachtete FFH-Lebensraum 3140 (Oligo- bis mesotrophes kalkhaltiges Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen) im FFH-Gebiet Mildnitztal knapp außerhalb der per Ausbreitungsrechnung ermittelten Isolinie der anlagenbezogenen Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von 0,3 kg N/ha\*a (Irrelevanzschwelle gemäß Anlage 2 des Schreibens des LU M-V 222 vom 19.02.2013). Dieses Ergebnis konnte allerdings erst erreicht werden, nachdem der Vorhabenträger ein geändertes Fütterungsregime den Prognosen der Stickstoffemissionen zu Grunde gelegt hat (eiweißangepasste RAM-Fütterung).

Bezüglich der Ammoniakprognose, der Ausbreitungsrechnung sowie der ihnen zu Grunde liegenden Annahmen (Gutachten des DWD u.a.) gibt es in den Stellungnahmen eine Vielzahl von Hinweisen und Bedenken (fehlende Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen und besonderen Wetterlagen, Zweifel an der Übertragbarkeit der Wetterdaten der Station Schwerin auf den Vorhabenstandort, Ansatz des Reduktionspotenzials der RAM-Fütterung, Ansatz einer ganzjährig konstanten Abluftgeschwindigkeit u.a.). Die Erörterung dieser Belange mit der für das anschließende Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde (StALU MM) im Oktober 2015 hatte zum Ergebnis, dass voraussichtlich weitere Maßnahmen des Vorhabenträgers zur Reduzierung der luftgetragenen Stickstoffdeposition erforderlich sind. Dies wird auch unter Berücksichtigung der hohen Empfindlichkeit des betroffenen FFH-Gebietes (Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen) gegenüber Nährstoffstoffeinträgen als notwendig erachtet. Dazu wird Maßgabe 1 der landesplanerischen Beurteilung formuliert. Durch den zwischenzeitlich vom Vorhabenträger angekündigten Einbau einer Abluftreinigungsanlage ist von erheblichen Emissionsminderungen bezüglich Ammoniak auszugehen, was zu entsprechenden Veränderungen bei den prognostizierten luftgetragenen Stickstoffdepositionen führen wird. Aktualisierte Prognosen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Den zuvor genannten Bedenken an der vorliegenden Prognose der Stickstoffemissionen kann ebenfalls im Genehmigungsverfahren nachgegangen werden (vgl. Hinweise in Kap. A.II). Eine detaillierte Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich, da die untere Landesplanungsbehörde davon ausgeht, dass erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des o.g. FFH-Gebietes durch stoffliche Einwirkungen aufgrund des geplanten Einbaus einer Abluftreinigungsanlage sicher ausgeschlossen werden können.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie wurde weiterhin festgestellt, dass die betrachteten Natura 2000-Gebiete in der Nähe der Gülleausbringungsflächen (SPA-Gebiet Nossentiner/Schwinzer Heide, DE 2339-402 und FFH-Gebiet Bolzsee, DE 2338-302) nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden, da geltende Rechtsnormen zur Gülleausbringung eingehalten werden und keine grundlegenden Änderungen der Bewirtschaftung und Düngung der Flächen im Vergleich zum Status Quo erfolgen.

Auch seitens der beteiligten unteren Naturschutzbehörde wurde bestätigt, dass weitergehende Prüfungen zur FFH-Verträglichkeit, insbesondere infolge der Gülleausbringung, nicht erforderlich sind.

#### Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen

Die vom BUND M-V e.V. und von der BUND-Ortsgruppe Bresenitz geforderte Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Uphal und Boitin“ sowie DE 2239-302 „Inselsee Güstrow“ wird für nicht erforderlich gehalten.

ten, da geltende Rechtsnormen zur Gülleausbringung eingehalten werden und keine grundlegenden Änderungen der Bewirtschaftung der Flächen im Vergleich zum Status Quo erfolgen.

Der NABU Landesverband M-V teilte mit, dass sich am Einfluss des Breeser Sees innerhalb des FFH-Gebietes DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0\* (Erlen- und Eschenauenwälder, Weichholz-Auenwälder) befände, der aber bereits im vorliegenden FFH-Managementplan und dem ihm zu Grunde liegenden Fachbeitrag Wald unberücksichtigt blieb. Dieser Lebensraum sei von der per Ausbreitungsrechnung ermittelten Isolinie der anlagenbezogenen Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von 0,3 kg N/ha\*a (Irrelevanzschwelle gemäß Anlage 2 des Schreibens des LU M-V 222 vom 19.02.2013) betroffen. Die untere Landesplanungsbehörde hat dazu die Landesforst M-V konsultiert, die am 11.09.2015 schriftlich mitteilt, dass die Fläche nach Baumart und forstlicher Standortserkundung dem Wesen nach einem Wald-Lebensraumtyp entspricht. Jedoch fehle der Fläche ein entscheidendes Merkmal, da es sich hier nicht um einen Quellstandort oder um ein natürliches Fließgewässer handele. Der Abflussverlauf ist nicht natürlich und die Wasserbeeinflussung findet hauptsächlich durch die Seerandlage statt. Damit handelt es sich hier max. um einen Bruchwald. Dieser ist jedoch nicht Bestandteil der FFH-Richtlinie.

In der Stellungnahme des Rechtsanwaltes U. Werner wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung der Nichterforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ auf die Einhaltung des Mindestabstandes nach TA-Luft 2002 zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen in Höhe von 507 m verwiesen wird. Dieser Wert sei falsch. Im Zuge der Erarbeitung der landesplanerischen Beurteilung wurde der Vorhabenträger aufgefordert, diese Angabe zu überprüfen. Mit Schreiben vom 04.11.2015 wurde mitgeteilt, dass der tatsächliche Mindestabstand 1.100 m betragen würde. Innerhalb dieses Mindestabstandes sind Flächen des Vogelschutzgebietes betroffen. Die Korrektur des Wertes führt aber nicht zu einer Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Geschützte Biotope wurden in diesem Bereich einer Prüfung unterzogen (vgl. Kapitel I.6.2). Die Schutzziele des Schutzgebietes im nördlichen Randbereich mit Forstbeständen und Depositionswerten weit unter 3 kg N/(ha\*a) sind nicht durch Stickstoffdeposition gefährdet.

**Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wird festgestellt, dass unter Beachtung der in Maßgabe 1 aufgeführten Anforderung keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete im Umfeld der geplanten Schweinemastanlage zu erwarten sind.**

#### **I. 8. Raumordnerische Artenschutzprüfung**

Im **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** (AFB 13.356 A) werden die Ergebnisse durchgeführter Potentialabschätzungen, Kartierungen sowie sonstiger Untersuchungen dargestellt. Schwerpunkt der Betrachtungen bildeten die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für bestimmte Tierarten fanden eigene Kartierungen (Brut-, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien) bzw. sonstige Untersuchungen (Bachmuschel) statt. Als potenziell relevante Wirkfaktoren in Bezug auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten wurden ermittelt: Verlust der Vorhabenfläche als Lebensraum einschließlich Boden, Lärmimmissionen, Visuelle Reize, Zerschneidung von Lebensräumen, Einträge von Nährstoffen über Boden- und Luftpfad, Geruchsmissionen.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass mit Ausnahme eines Vertreters der Artengruppe der Fledermäuse eine projektbezogene Betroffenheit von streng geschützten bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden kann. Für den großen Abendsegler (Artengruppe der Fledermäuse) wurde eine Betroffenheit von Jagdrevieren festgestellt, die differenzierte Betrachtung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass keine Konflikte erkennbar sind.

#### Weitere Hinweise aus den Stellungnahmen

In einigen Stellungnahmen werden die angewandte Methode zur Fledermauserfassung sowie ggf. vernachlässigte bestehende Wochenstubenquartiere von 3 Fledermausarten (LUNG M-V, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, BUND M-V), die im Artenschutzfachbeitrag enthaltenen Darstellungen zur Fischottergefährdung und zur Betroffenheit der Zauneidechse sowie die Nichtbetrachtung der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke kritisiert (LUNG M-V, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, BUND M-V, RA U. Werner). Die untere Landesplanungsbehörde stellt dazu fest, dass der Untersuchungsumfang für die Prüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorab festgelegt und durch den Vorhabenträger entsprechend abgearbeitet wurde und dass es seitens der fachlich zuständigen Behörde im Zuge des Raumordnungsverfahrens keine Kritik an den Ergebnissen der Artenschutzuntersuchungen gab. Insoweit werden die Ergebnisse und angewandten Methoden als ausreichend für das Raumordnungsverfahren bewertet. Über weitergehende Erfordernisse ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden (vgl. Hinweise in Kap. A.II).

**Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wird festgestellt, dass ausgehend vom Vorhaben und seinen Wirkfaktoren keine erheblichen Auswirkungen auf die Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie oder auf europäische Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten sind.**

## **II. Raumordnerische Gesamtabwägung**

Die Grundlage für die Prüfung und landesplanerische Beurteilung der geplanten Schweinemastanlage am Standort Suckwitz bilden die Ergebnisse der Abwägung der raumbezogenen Belange, die von der Errichtung und dem Betrieb einer Tierhaltungsanlage im Außenbereich maßgeblich beeinflusst werden können.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es, diese Belange unter Beachtung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit in den Gesamtzusammenhang zu stellen und einer Gesamtabwägung zu unterziehen. Bei der Beurteilung steht die Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den im LEP M-V und RREP MM/R enthaltenen fachlichen Erfordernissen im Vordergrund. Es gilt festzustellen, wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie sie unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Im konkreten Fall galt es zu prüfen, inwieweit das geplante Vorhaben mit den vorhandenen und angestrebten Nutzungen, Funktionen und Entwicklungsabsichten im betroffenen Raum vereinbar ist.

Die Betrachtung und Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange führte zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Schweinemastanlage mit den überfachlichen Erfordernissen sowie den fachlichen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bezüglich Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Verkehr und technische Infrastruktur in Übereinstimmung steht und mit den fachlichen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Belange der Siedlungsentwicklung sowie der Belange von Natur und Landschaft bei Beachtung der Maßgaben 1



bis 3 in Übereinstimmung gebracht werden kann. Eine Unvereinbarkeit mit einem Belang der Raumordnung wurde nicht festgestellt.

Im Unterschied zu dem in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellten Vorhaben hat der Vorhabenträger zwischenzeitlich die Installation einer Abluftreinigungsanlage angekündigt. Diese wird im Vergleich zur ursprünglichen Planung eine weitere, erhebliche Verbesserung der Belastungssituation in Bezug auf Geruch, Staub, Ammoniak und Bioaerosole mit sich bringen. Die Ankündigung des Vorhabenträgers hat die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens insofern positiv beeinflusst, als das den im Zusammenhang mit den Immissionsprognosen ermittelten Belangen (fehlende Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen und besonderen Wetterlagen, Zweifel an der Übertragbarkeit der Wetterdaten der Station Schwerin auf den Vorhabenstandort, Ansatz des Reduktionspotenzials der RAM-Fütterung, Ansatz einer ganzjährig konstanten Abluftgeschwindigkeit u.a.) im Raumordnungsverfahren nicht abschließend nachzugehen war. Für das anstehende Genehmigungsverfahren geht die untere Landesplanungsbehörde davon aus, dass die Immissionsprognosen unter Einbeziehung der Abluftreinigungsanlage überarbeitet werden müssen und dass im Ergebnis die zulässigen Belastungswerte sicher eingehalten werden können. Eine Einordnung des Vorhabens am geplanten Standort wird aufgrund luftgetragener Immissionen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, sowie der nationalen und internationalen Schutzgebieten führen.

Ein Schwerpunkt des Raumordnungsverfahrens lag auf der Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Tourismus. So wurden im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit gerade von vielen privaten Einwändern individuelle Betroffenheiten und befürchtete negative Konsequenzen oder Nachteile auf den Tourismus in der Region geschildert, die z. T. in ähnlicher Weise auch von einigen Trägern öffentlicher Belange geteilt werden. Die Realisierung der geplanten Anlage hätte nicht nur nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden touristischen Angebote, sondern würde darüber hinaus deren weiteren Ausbau verhindern und sei somit nicht mit einem Tourismusschwerpunktraum vereinbar. Die landesplanerische Abwägung zum Vorhaben hat im Ergebnis gezeigt, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Tourismus vereinbar ist, da die maßgebliche Funktion des Tourismusschwerpunktraumes am Standort Suckwitz (Arrondierungsraum zwischen den Schwerpunkträumen Lohmen und Krakow am See) nicht wesentlich beeinträchtigt wird, der unmittelbare Vorhabenstandort touristisch vergleichsweise gering frequentiert ist und über wenige touristische Infrastrukturen verfügt. Aufgrund der in den Verfahrensunterlagen bereits geplanten bzw. später noch zugesagten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine grundsätzlichen und schwerwiegenden Widersprüche zu den Funktionen Tourismus und Erholung bestehen.

**Nach Abwägung aller betroffenen Belange ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben „Neubau einer Schweinemastanlage“ am Standort Suckwitz, Gemeinde Reimershagen bei Beachtung der unter A.I genannten Maßgaben 1 – 3 mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.**

## F. Abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift dem im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsv erfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht (§ 20 LPIG M-V).
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die obere Landesplanungsbehörde.
4. Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008.
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kein Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht statthaft.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
7. Die Beteiligten und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Abt. 4 (oberste Landesplanungsbehörde) erhalten eine Ausfertigung der landesplanerischen Beurteilung in digitaler Form.
8. Über das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs. 8 Punkt 4 LPIG M-V unterrichtet. Dazu wird die landesplanerische Beurteilung für den Zeitraum von einem Monat in den Ämtern Güstrow-Land und Krakow am See sowie im Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock öffentlich ausgelegt. Sie ist weiterhin einsehbar auf den Internetseiten [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de).



Schädle  
Amtsleiter

## Abkürzungsverzeichnis

BauGB	- Baugesetzbuch
BBodSchV	- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BI	- Bürgerinitiative
BImSchG	- Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	- Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	- Bebauungsplan
BUND	- Bund für Umwelt und Naturschutz
bzw.	- beziehungsweise
DüV	- Düngeverordnung
e.V.	- eingetragener Verein
EuGH	- Europäischer Gerichtshof
EU-WRRL	- Europäische Wasserrahmenrichtlinie
FFH	- Flora-Fauna-Habitat
ggf.	- gegeben falls
GIRL	- Geruchsimmisions-Richtlinie
GLP M-V	- Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
GLRP MM	- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock
GV	- Großvieheinheit
ha	- Hektar
i.d.R.	- in der Regel
insb.	- insbesondere
kg N/ha	- Kilogramm Stickstoff je Hektar
kg NH <sub>3</sub> /TP*a	- Kilogramm Ammoniak je Tierplatz und Jahr
km	- Kilometer
Leca-Schüttung	- Leichtschüttung aus schwimmfähigem Material (Blähton)
LEP M-V	- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
Lkw	- Lastkraftwagen
LPIG M-V	- Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LRT	- Lebensraumtyp
LU	- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
LUNG	- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
m/s	- Meter pro Sekunde
m <sup>2</sup>	- Quadratmeter
m <sup>3</sup>	- Kubikmeter
MRSA	- Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus
NABU	- Naturschutzbund Deutschland
NatSchAG M-V	- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NSG	- Naturschutzgebiet
Pkw	- Personenkraftwagen
RA	- Rechtsanwalt
RAM-Futter	- rohprotein- und phosphorarmes Mastfutter
ROG	- Raumordnungsgesetz
RREP MM/R	- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock
siehe Zsf.	- siehe Zusammenfassung
StALU MM	- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Stellgn.	- Stellungnahme
t	- Tonne(n)
TA-Lärm	- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UBA	- Umweltbundesamt
v.	- von/vom
VDI-Richtlinie	- Technische Regeln, herausgegeben als Richtlinien vom Verein deutscher Ingenieure
vgl.	- vergleiche
WRRL	- Wasserrahmenrichtlinie